

Regierung von Niederbayern



Planfeststellungsbeschluss

B 15neu, Regensburg - Landshut - Rosenheim;

**Änderung der beiden Planfeststellungen i.d.F. vom 30.9.2014
Az. 32-4354.2-4/B 15neu für den Abschnitt Saalhaupt - Neufahrn i. NB
und**

**Az. 32-4354.2-5/B 15neu für den Abschnitt Neufahrn i. NB - Ergolds-
bach für den Neubau der Anschlussstelle LA 25 bei Neufahrn i. NB
von Bau-km 33+141 bis Bau-km 33+938 (Änderungsbereich)**

und

Kreisstraße LA 25;

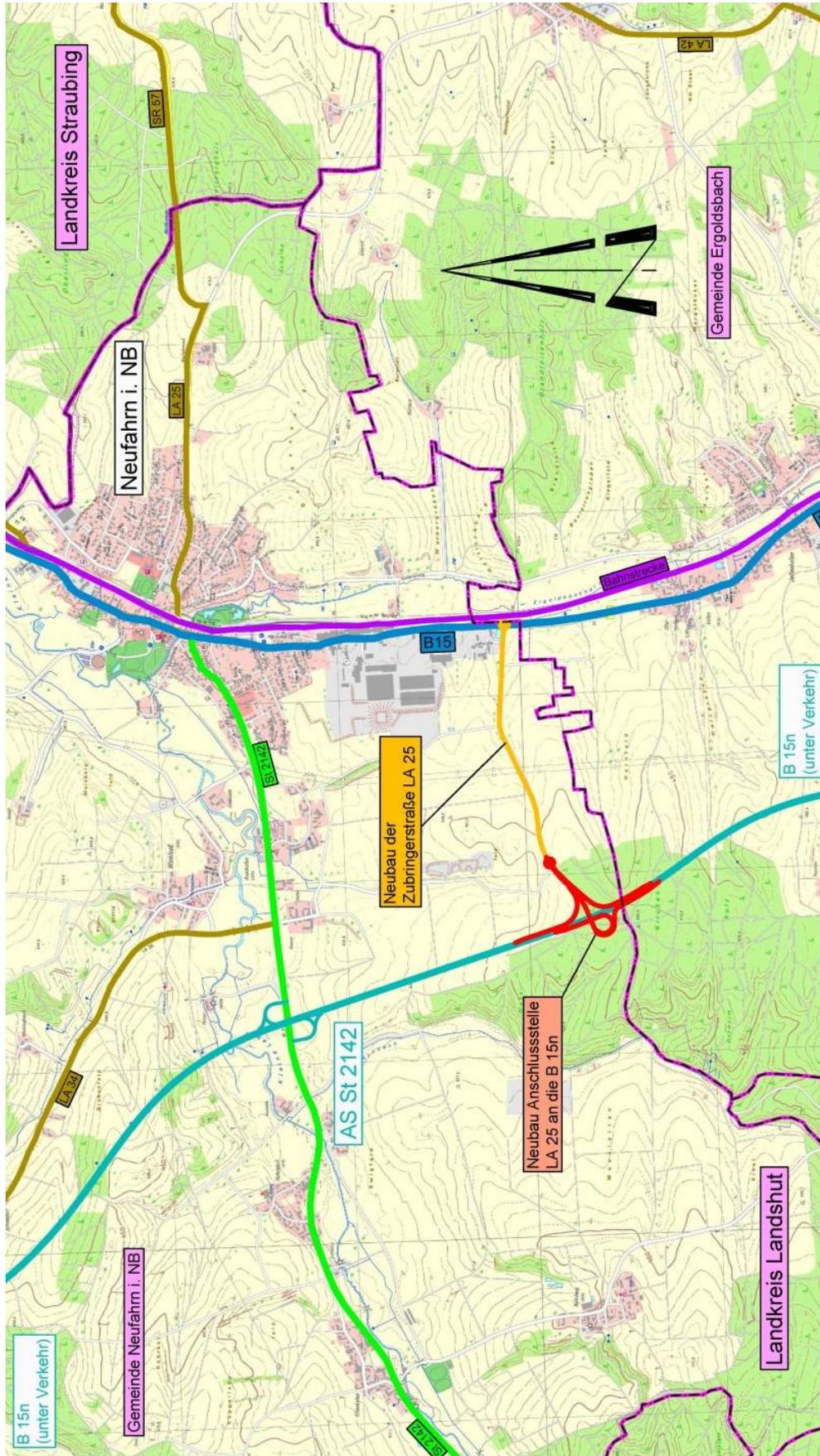
**Neubau der Zubringerstraße LA 25 von der Bundesstraße 15alt bis zur
Anschlussstelle Neufahrn i. NB von Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+350**

Inhaltsverzeichnis

Deckblatt.....	1
<u>Inhaltsverzeichnis</u>	2
<u>Skizze der Vorhaben</u>	4
<u>Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen</u>	5
A Tenor	7
1. <u>Feststellung der Pläne</u>	7
2. <u>Festgestellte Planunterlagen</u>	8
3. <u>Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen</u>	10
3.1 Unterrichtungspflichten	10
3.2 Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung	10
3.3 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)	10
3.4 Natur- und Landschaftsschutz, Artenschutz	10
3.5 Bodenschutz	13
3.6 Verkehrslärmschutz.....	13
3.7 Landwirtschaft	13
3.8 Sonstige Nebenbestimmungen.....	14
3.8.1 Bodendenkmäler	14
3.8.2 Wald.....	15
3.8.3 Versorgungsleitungen.....	15
3.9 Zusagen des Landkreises Landshut	17
4. <u>Wasserrechtliche Erlaubnisse</u>	17
4.1 Gegenstand / Zweck	17
4.2 Plan.....	17
4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen.....	18
4.3.1 Rechtsvorschriften.....	18
4.3.2 Einleitungen	18
4.3.3 Bausausführung	19
4.3.4 Betrieb und Unterhaltung.....	19
4.3.5 Anzeigepflichten	19
5. <u>Straßenrechtliche Verfügungen nach FStrG und BayStrWG</u>	20
6. <u>Entscheidungen über Einwendungen</u>	20
7. <u>Kostenentscheidung</u>	20
B Sachverhalt	21
1. <u>Beschreibung der Vorhaben</u>	21
2. <u>Vorgängige Planungsstufen</u>	21
3. <u>Ablauf des gemeinsamen Planfeststellungsverfahrens</u>	22
C Entscheidungsgründe	24
1. <u>Verfahrensrechtliche Bewertung</u>	24
1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Art. 78 BayVwVfG, Folgemaßnahmen).....	24

1.2	Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen	25
2.	<u>Materiell-rechtliche Würdigung</u>	27
2.1	Rechtmäßigkeit der Planungen (grundsätzliche Ausführungen)	27
2.2	Planrechtfertigung	27
2.3	Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung	28
2.3.1	Landes- und Regionalplanung	28
2.3.2	Alternativen/Planungsvarianten	29
2.3.3	Ausbaustandard (Linienführung, Gradienten, Querschnitt)	32
2.3.4	Immissionsschutz / Luftreinhaltung / Bodenschutz	33
2.3.4.1	Verkehrslärmschutz	33
2.3.4.1.1	§ 50 BImSchG	33
2.3.4.1.2	Rechtsgrundlagen der Verkehrslärmvorsorge	34
2.3.4.1.3	Verkehrslärberechnung	35
2.3.4.1.4	Ergebnis	35
2.3.4.2	Schadstoffbelastung	35
2.3.4.3	Bodenschutz	36
2.3.5	Naturschutz- und Landschaftspflege	37
2.3.5.1	Verbote	37
2.3.5.1.1	Schutzgebiete/geschützte Flächen.	37
2.3.5.1.2	Besonderer und strenger Artenschutz	38
2.3.5.2	Berücksichtigung der Naturschutzbelange	50
2.3.5.3	Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)	51
2.3.5.3.1	Eingriffsregelung	51
2.3.5.3.2	Vermeidbarkeit / Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen	52
2.3.5.3.3	Verbleibende Beeinträchtigungen	52
2.3.5.3.4	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung	54
2.3.6	Gewässerschutz	56
2.3.6.1	Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung	56
2.3.6.2	Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse	56
2.3.7	Landwirtschaft als öffentlicher Belang	58
2.3.8	Gemeindliche Belange	60
2.3.9	Sonstige öffentliche Belange	60
2.3.9.1	Träger von Versorgungsleitungen	60
2.3.9.2	Denkmalschutz	63
2.3.9.3	Wald	64
2.3.9.4	Fischerei	65
2.3.9.5	Jagd	65
2.3.9.6	Kreisverkehrsplatz B 15alt	66
2.4	Private Einwendungen	66
2.5	Gesamtergebnis	67
2.6	Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen	67
3.	<u>Kostenentscheidung</u>	67
	<u>Rechtsbehelfsbelehrung</u>	68
	<u>Hinweis zur Auslegung des Plans</u>	69

Skizze der beiden Straßenbauvorhaben



Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBI.	Allgemeines Ministerialamtsblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMVI
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStMdl	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
Bek	Bekanntmachung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
24. BImSchV	Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung
39. BImSchV	39. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRS	Baurechtssammlung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
Flnr.	Flurstücksnummer

FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBI.	Gemeinsames Ministerialamtsblatt (der Bundesministerien)
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
Plafer	Planfeststellungsrichtlinien
RdL	Recht der Landwirtschaft, Zeitschrift
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RLuS 2012	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften über die Umweltverträglichkeitsprüfung
V-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

Aktenzeichen: 32-4354.2-4 und 5/B 15neu

Vollzug des FStrG und des BayStrWG;

B 15neu, Regensburg - Landshut - Rosenheim;

Änderung der beiden Planfeststellungen in der Fassung vom 30.9.2014 Az. 32-4354.2-4/B 15 neu für den Abschnitt Saalhaupt - Neufahrn i. NB und Az. 32-4354.2-5/B 15neu für den Abschnitt Neufahrn i. NB - Ergoldsbach für den Neubau der Anschlussstelle LA 25 bei Neufahrn i. NB von Bau-km 33+141 bis Bau-km 33+938 (Änderungsbereich)

und

Kreisstraße LA 25;

Planfeststellung für den Neubau der Zubringerstraße LA 25 von der Bundesstraße 15alt bis zur Anschlussstelle LA 25 bei Neufahrn i. NB von Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+350 im Gebiet der Gemeinde Neufahrn i. NB mit ökologischen Ausgleichsflächen auch im Gebiet des Marktes Ergoldsbach (Gemarkung Iffelkofen)

Die Regierung von Niederbayern erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A Tenor

1. Feststellung der Pläne

1.1 Zusammentreffen mehrerer Vorhaben

Das Verfahren zur Änderung der beiden Planfeststellungen für die B 15neu im Abschnitt Saalhaupt - Neufahrn und im Abschnitt Neufahrn - Ergoldsbach, für den Neubau der Anschlussstelle LA 25 bei Neufahrn i. NB (Bau-km 33+141 bis Bau-km 33+938) und das Verfahren zur Planfeststellung für den Neubau der Zubringerstraße LA 25 (Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+350) werden gemäß Art. 78 BayVwVfG zusammengefasst.

1.2 Planfeststellung

1.2.1 Die Pläne für die beiden Straßenbauvorhaben mit den aus den Ziffern 3 und 4 dieses Beschlusses und Roteintragungen in den Planunterlagen sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen werden festgestellt.

1.2.2 Zusätzlich werden die Planfeststellungsbeschlüsse der B 15neu Az. 32-4354.2-4/B 15neu für den Abschnitt Saalhaupt - Neufahrn i. NB und Az. 32-4354.2-5/B 15neu für den Abschnitt Neufahrn i. NB - Ergoldsbach in Ziffer II bzw. 2 nach Maßgabe der Änderungsunterlagen vom 23.6.2014 nachfolgend geändert bzw. ergänzt. Ebenso nachfolgend ergänzt oder konkretisiert werden die erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse nach Maßgabe der Unterlagen zum Wasserrechtsantrag vom 23.6.2014. Die Beschlüsse einschließlich der zusammen mit ihnen erteilten wasserrechtlichen Regelungen sowie die bereits früher genehmigten Planänderungen der B 15neu bleiben im Übrigen aufrechterhalten.

- 1.2.3 Die Gemeinde Neufahrn darf von der festgestellten Straßenplanung der LA 25 für die von ihr beabsichtigte Ergänzung der Anbindung des südlichen Teils des Industriegebietes an die Kreisstraße (neben BWVNr. 157 zweite Anbindung) durch eine Änderung ihres Bebauungsplanes „Erweiterung Industriegebiet Neufahrn-Süd“ abweichen (zweite Zufahrt).

2. Festgestellte Planunterlagen

Die festgestellten Pläne für die Vorhaben, die wasserrechtlichen Erlaubnisse und die straßenrechtlichen Verfügungen umfassen zwei Ordner mit folgenden Unterlagen:

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
<u>Ordner 1</u>	<u>Neubau der Anschlussstelle LA 25 bei Neufahrn i. NB</u> Die bisher festgestellten Unterlagen der B 15neu für den Abschnitt Saalhaupt - Neufahrn i. NB sowie den Abschnitt Neufahrn i. NB - Ergoldsbach werden durch folgende Unterlagen geändert bzw. ergänzt	
1	Erläuterungsbericht vom 23.6.2014, mit Roteintragungen	
2	Übersichtskarte vom 23.6.2014 (nachrichtliche Anlage)	1 : 25.000
3	Übersichtslageplan vom 23.6.2014	1 : 5.000
5	Lageplan vom 23.6.2014	1 : 1.000
6, Blatt 1 - 4	Höhenplan Zubringerstraße LA 25, Anschlussrampen und B 15neu vom 23.6.2014	1 : 1.000/100
8	Lageplan Straßenentwässerung vom 23.6.2014	1 : 1.000
9.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan - Textteil mit Anlage Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom 23.6.2014, mit Roteintragungen	
9.2, Blatt 1 und Blatt L	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan mit Legende (Blatt L) vom 23.6.2014	1 : 1.000
9.3, Blatt 1 - 4 und Blatt L	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen mit Legende (Blatt L) vom 23.6.2014, mit Roteintragungen	1 : 1.000
10.1, Blatt 1 - 4	Grunderwerbsplan vom 23.6.2014	1 : 1.000
10.2	Grunderwerbsverzeichnis vom 23.6.2014	
11	Regelungsverzeichnis vom 23.6.2014, mit Roteintragungen	
12	Lageplan der straßenrechtlichen Verfügungen vom 23.6.2014	1 : 5.000

14, Blatt 1 - 2	Straßenquerschnitt Anschlussrampen, B 15neu vom 23.6.2014	1 : 50
18	Wassertechnische Untersuchung vom 23.6.2014, mit Roteintragungen	
<u>Ordner 2</u>	<u>Neubau der Zubringerstraße LA 25</u>	
1	Erläuterungsbericht vom 23.6.2014, mit Roteintragungen	
2	Übersichtskarte vom 23.6.2014 (nachrichtliche Anlage)	1 : 25.000
3	Übersichtslageplan vom 23.6.2014	1 : 5.000
5	Lageplan vom 23.6.2014, mit Roteintragungen	1 : 1.000
6	Höhenplan vom 23.6.2014	1 : 1.000/100
8	Lageplan Straßenentwässerung vom 23.6.2014	1 : 2.000
9.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan - Textteil mit Anlage Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom 23.6.2014, mit Roteintragungen	
9.2, Blatt 1 und Blatt L	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan mit Legende (Blatt L) vom 23.6.2014	1 : 1.000
9.3, Blatt 1 - 3 und Blatt L	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen mit Legende (Blatt L) vom 23.6.2014, mit Roteintragungen	1 : 1.000
10.1, Blatt 1 - 3	Grunderwerbsplan vom 23.6.2014, mit Roteintragungen	1 : 1.000
10.2	Grunderwerbsverzeichnis vom 23.6.2014	
11	Regelungsverzeichnis vom 23.6.2014, mit Roteintragungen	
12	Lageplan der straßenrechtlichen Verfügungen vom 23.6.2014	1 : 5.000
14, Blatt 1 - 2	Straßenquerschnitt LA 25, Kreisverkehrsplatz vom 23.6.2014	1 : 50
18	Wassertechnische Untersuchung vom 23.6.2014, mit Roteintragungen	

Die Unterlagen wurden von der Autobahndirektion Südbayern, Dienststelle Regensburg, vom Landkreis Landshut, vom Büro Bauer Beratende Ingenieure, Landshut und vom Büro für Landschaftsarchitektur Dr. Schober, Freising (landschaftspflegerische Begleitplanung/saP) erstellt.

3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen

3.1 Unterrichtungspflichten

Der Zeitpunkt des Baubeginns der Vorhaben ist durch die jeweiligen Vorhabenträger folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekannt zu geben:

3.1.1 der **Telekom Technik GmbH**, damit die zeitliche Abwicklung der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen an den Telekommunikationseinrichtungen mit dem Straßenbau koordiniert werden kann.

3.1.2 der **Energienetze Bayern AG**, damit die zeitliche Abwicklung der Sicherungsmaßnahmen und erforderliche Anpassungsmaßnahmen am betroffenen Gasleitungsbestand mit dem Straßenbau koordiniert werden können.

3.1.3 dem **Wasserwirtschaftsamt Landshut**.

3.1.4 der **unteren Naturschutzbehörde** beim Landratsamt Landshut.

3.1.5 der **unteren Denkmalschutzbehörde** beim Landratsamt Landshut.

3.2 Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung

3.2.1 Die Ausführungsplanung des Kreisverkehrsplatzes an der B 15alt ist rechtzeitig mit dem **Staatlichen Bauamt Landshut** abzustimmen.

3.2.2 Der Bau des Kreisverkehrsplatzes an der B 15alt hat wegen der Verkehrsbedeutung der Bundesstraße unter Aufrechterhaltung des Bundesstraßenverkehrs zu erfolgen. Ggf. sind örtliche Überleitungen über temporäre Ersatzstraßen herzustellen.

3.3 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)

3.3.1 Vor Beginn der Erdarbeiten sind wirksame Sand- und Schlammfänge zu errichten und bis zur Befestigung aller Böschungen wirksam zu erhalten.

3.3.2 Baumaterialien dürfen nicht im Gewässer abgelagert werden.

3.3.3 Bei Betonarbeiten darf keine Betonschlempe oder Wasser mit pH-Werten über 8,5 in Gewässer eingeleitet werden.

3.4 Natur- und Landschaftsschutz, Artenschutz

3.4.1 Dieser Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der Anschlussstelle B 15neu/LA 25 sowie für die Zubringerstraße LA 25 enthält auch die nach Naturschutzrecht erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen.

Für die Feldlerche wird vorsorglich eine Ausnahme vom Schädigungs- und vom Störungsverbot erteilt.

Baumfällarbeiten und Gehölzrodungen sowie Eingriffe in Hecken usw. sind nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar und nach örtlichen Überprüfungen und Angaben im Rahmen der Umweltbaubegleitung (3.4.9) vorzunehmen.

3.4.2 Die für den Neubau der Anschlussstelle B 15neu/LA 25 sowie für die Zubringerstraße LA 25 festgestellten Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen sollen spätestens zum Zeitpunkt der Beendigung der Straßenbaumaßnahmen fertig gestellt sein. Die Kompensationsmaßnahmen sind in Abstimmung mit der **unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Landshut** auszuführen.

Die Flächen sind durch die Vorhabenträger der zuständigen Stelle für das Biotopflächenkataster zu melden.

3.4.3 Bei Anpflanzungen und Ansaaten auf Kompensationsflächen ist in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde, soweit verfügbar, autochthones Pflanz- und Saatgut zu verwenden. Als Saatgut sollen sogenannte Naturgemische mit Herkunft aus dem betroffenen Gemeindebereich (Auswahl der Spenderflächen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde) verwendet werden. Ein Bezug von außerhalb des Gemeindebereiches ist mit der höheren Naturschutzbehörde abzustimmen. Für die Etablierung der Pflanzendecke ist auf eines oder mehrere der folgenden Verfahren zurückzugreifen:

- samenreiches Mähgut aus geeigneten artenreichen Wiesenlebensräumen (von mindestens zwei unterschiedlichen Schnittzeitpunkten)
- samenreiches Rechengut örtlicher Herkunft (Streu, Moosfilz; Gewinnung Winterhalbjahr)
- Samenkonzentrat, das durch Druschverfahren aus frischem Schnittgut oder Heu gewonnen wurde (Ausgangsmaterial von mindestens zwei unterschiedlichen Schnittzeitpunkten).

Um sicherzustellen, dass zum Zeitpunkt der Maßnahmenumsetzung geeignetes Saatgut in ausreichender Menge vorhanden ist, ist diese Vorgabe frühzeitig in der Vorhabenplanung zu berücksichtigen.

Auf die Pflanzung von Weißdorn ist wegen der Gefahr des Feuerbrandes zu verzichten.

3.4.4 Bei der Ausgleichsmaßnahme A3 (Zubringerstraße LA 25) ist vorab in Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde, ggf. auch durch eine Bodenanalyse, zu prüfen, ob die vorgesehene Aushagerung durch Mahd und Entfernung des Mähguts in absehbarer Zeit zu erreichen ist oder ob der Oberboden abgeschoben werden muss, um einen nährstoffarmen Standort zu erreichen.

3.4.5 Überschüssiges, beim Straßenbau anfallendes Erdmaterial darf nicht auf ökologisch wertvollen Flächen (Feuchtbioptop, Hohlwege, Streuwiesen, aufgelassene Kiesgruben, etc.) abgelagert werden.

Die bauausführenden Firmen sind in geeigneter Weise zur Beachtung der gesetzlichen Regelungen über Abgrabungen und Auffüllungen zu verpflichten.

3.4.6 Die maßnahmenbedingte Ausbreitung und Etablierung invasiver Neophyten durch Verunreinigung von Baufahrzeugen, offenen Boden, fehlende Mahd usw. ist insbesondere bei gesundheitsgefährdenden Arten soweit wie möglich zu verhindern. Entsprechende Kontrollmaßnahmen und, falls erforderlich, Gegenmaßnahmen sind zu ergreifen. Außerdem ist das Einwandern von ausbreitungsstarken Neophyten in angrenzende Lebensräume (insb. Biotopflächen) zu verhindern.

3.4.7 Bei der forstwirtschaftlichen Bodennutzung ist im Bereich der Maßnahmen W1 bis W5 (Anschlussstelle B 15neu/LA 25) folgendes zu berücksichtigen:

- Entwicklung eines reifen Waldbestandes mit naturnaher Baumartenzusammensetzung durch Belassen des Holzes im Bestand
- soweit bei der Walderneuerung die natürliche Verjüngung des Waldes nicht befriedigt, Ausgraben und Umpflanzen von Wildlingen und/oder Ausbringen von autochthonem Material oder den forstlichen Empfehlungen entsprechenden

Herkünften alt-einheimischer Baumarten wobei keine von Fichte dominierten Bestände entwickelt werden dürfen

- Neophytenbekämpfung
- befristete Zäunungen und andere Maßnahmen gegen Wildverbiss
- Verkehrssicherung unter Belassung des dabei aufgearbeiteten Holzes auf der Fläche
- ggf. notwendige Maßnahmen zur Borkenkäferbekämpfung unter Belassung des dabei aufgearbeiteten Holzes auf der Fläche
- ggf. Durchführung weiterer Maßnahmen zum Erreichen des Entwicklungsziels in Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde
- ergeben sich durch die Neubegründung neue süd- bzw. westexponierte Waldränder sollten diese gebuchtet und mit einem ca. 10 m breiten Saum/Gebüschmantel angelegt werden. In diesen Saumbereich könnten auch verschiedene Strukturelemente integriert werden.

Zur Waldrandgestaltung der Flächen W3 und W5 siehe im Übrigen auch die Nebenbestimmung 3.8.2.

3.4.8 Spezifische Maßnahmen für einzelne Arten

Der Landkreis Landshut hat vor, während und im ersten Jahr nach Verkehrsfreigabe den Bestand der Feldlerche im Bereich der Zubringerstraße LA 25 im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde festzustellen. Sollte es konkrete Anzeichen geben, dass es vorhabenbedingt zu einer Bestandsabnahme gekommen sein kann, hat der Landkreis geeignete Maßnahmen zur Lebensraumverbesserung in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde zu ergreifen.

Nachträgliche Entscheidungen werden vorbehalten.

- #### 3.4.9
- Die Vorhabenträger haben vor Baubeginn eine verantwortliche ökologische Baubegleitung zu bestellen und diese der unteren Naturschutzbehörde zu benennen. Die ökologische Baubegleitung hat insbesondere auf die Einhaltung der Schutzmaßnahmen sowie die Ausführung der Vermeidungs-, Minimierungs-, Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu achten und deren Funktionsfähigkeit zu kontrollieren. Die Durchführung von Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz-, Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen und der Kontrollen ist zu protokollieren und der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert zeitnah und der höheren Naturschutzbehörde nach Abschluss der Vorhaben zur Kenntnis vorzulegen.

Durch die Umweltbaubegleitung ist die in 3.4.8 angeordnete Prüfung zu begleiten. Sie hat auch sicherzustellen, dass keine Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen nach § 19 BNatSchG eintreten.

Eine gemeinsame Schlussbegehung mit der unteren Naturschutzbehörde ist durchzuführen. Eine Kopie des Abnahmeprotokolls ist der Planfeststellungsbehörde zu übersenden.

Bei Bedarf sind der höheren Naturschutzbehörde die vorliegenden Planungs- und Bestandsdaten auch in digitaler Form zur Verfügung zu stellen.

Wesentliche Planänderungen, die Auswirkungen auf die vorgesehenen Schutz-, Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen haben, sind rechtzeitig vorab mit der höheren und der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Planfeststellungsbehörde ist darüber zu unterrichten.

Nachträgliche Entscheidungen sind vorbehalten.

- 3.4.10 Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen sind gem. § 15 Abs. 4 BNatSchG für die Zeitdauer der Eingriffswirkungen der Vorhaben zu unterhalten und rechtlich zu sichern.

3.5 Bodenschutz

- 3.5.1 Bei allen Erdbewegungen sind Ober- und Unterboden getrennt zu lagern. Die DIN 19731 ist zu beachten. Die Arbeiten sind möglichst bei abgetrocknetem Boden und bodenschonend mit geeignetem Gerät durchzuführen. Zur Vermeidung von Verdichtungen und Störungen der Bodenstruktur soll die Mietenhöhe max. 2 m betragen. Bei einer Zwischenlagerung über 6 Monate soll die Miete mit tiefwurzelnden, winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen begrünt werden. Der Einbau soll bei trockener Witterung mit Kettenfahrzeugen und in möglichst wenigen Arbeitsgängen erfolgen. Vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut wird eine bodenkundliche Baubegleitung empfohlen.

Die betroffenen Grundeigentümer und die Bewirtschafter der Flächen sind frühzeitig über den Beginn der Bauarbeiten zu informieren.

- 3.5.2 Bodengefährdende und/oder ölhaltige Betriebsmittel sind so zu lagern und einzusetzen, dass keine Gefahr der Kontamination für die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen entsteht.

3.6 Verkehrslärmschutz

- 3.6.1 Für die Straßenoberflächen der Anschlussrampen der B 15neu sowie der Kreisstraße LA 25 ist ein lärmindernder Belag zu verwenden, der den Anforderungen eines Korrekturwertes D_{StrO} von - 2 dB(A) gemäß Tabelle 4 zu Ziffer 4.4.1.1.3 der RLS-90 entspricht.

3.7 Landwirtschaft

- 3.7.1 Die Oberflächenentwässerung der Vorhaben hat so zu erfolgen, dass die anliegenden Grundstücke nicht erheblich beeinträchtigt werden. Dies gilt auch für die geplanten Maßnahmen im Bereich der Ausgleichsflächen, die so durchzuführen sind, dass keine nachteiligen Veränderungen durch Vernässungen bzw. Wasserrückstau auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken eintreten. Schäden, die durch unregelmäßigen Wasserabfluss von den planfestgestellten Anlagen verursacht werden, sind von den Straßenbaulastträgern zu beseitigen.

Nachträgliche Entscheidungen bleiben hierzu vorbehalten.

- 3.7.2 In Abstimmung mit den betroffenen Grundstückseigentümern ist sicherzustellen, dass alle von den Vorhaben berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten. Über den Beginn der Bauarbeiten sind die Grundeigentümer frühzeitig zu informieren.

- 3.7.3 Der Landkreis Landshut hat zugesagt, die Einmündungen der öffentlichen Feld- und Waldwege BWVNr. 157, 162, 163, 166, 167, 171 und 172 in die Kreisstraße LA 25 mit einem asphaltierten „Abstreifer“ zu versehen um Verschmutzungen der Kreisstraßenfahrbahn durch landwirtschaftliche Fahrzeuge möglichst zu vermeiden.
- 3.7.4 Bei der Bepflanzung der Straßenflächen einschließlich der Regenrückhaltebecken und Ausgleichflächen haben die Vorhabenträger mindestens die Abstandsregelungen des AGBGB einzuhalten. Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.
- 3.7.5 Die während der Bauausführung vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen sind nach Abschluss der Bauarbeiten im Benehmen mit den Grundeigentümern in einen Zustand zu versetzen, der den ursprünglichen Verhältnissen weitgehend entspricht.

3.8 Sonstige Nebenbestimmungen

3.8.1 Bodendenkmäler

- 3.8.1.1 Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der Bauausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z.B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung der planfestgestellten Vorhaben unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.
- 3.8.1.2 Die Vorhabenträger beziehen die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabenbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf (mindestens vier Monate vor Baubeginn) in ihren Bauablauf ein.
- 3.8.1.3 Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern haben die Vorhabenträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen. Alle bodendenkmalfachlichen Arbeiten (Erstellen Leistungsverzeichnis, Ausschreibung, Koordinierung der Arbeiten, Vollzug der denkmalrechtlichen Auflagen usw.) sind im Benehmen mit der **unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Landshut** durchzuführen.

Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags der Aufwendungen) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen den Vorhabenträgern und dem **Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege** festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten.

Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

3.8.2 Wald

Die für die Durchführung der Vorhaben notwendigen Rodungen und Aufforstungen werden gemäß Art. 9 Abs. 8 und Art. 16 BayWaldG mit diesem Planfeststellungsbeschluss aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zugelassen.

Die Autobahndirektion hat zugesagt, bei der Kompensationsmaßnahme W3 nur den nach Osten exponierten Streifen als Waldrand herzustellen und die gesamte Restfläche mit Waldbäumen aufzuforsten. Auch bei der Maßnahme W5 wird die Autobahndirektion nur den nach Norden exponierten Streifen als Waldrand herstellen und ebenfalls die gesamte Restfläche mit Waldbäumen aufforsten.

Dem **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut** ist der Beginn und die Beendigung der Ersatzaufforstungsmaßnahmen mitzuteilen.

3.8.3 Versorgungsleitungen

3.8.3.1 Auf die 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 416 Landshut - Burgweinting der **DB Energie GmbH** hat der Landkreis Landshut Rücksicht zu nehmen. Der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Bahnstromanlage darf durch den Bau der Zubringerstraße LA 25 nicht beeinträchtigt werden.

Änderungen am Geländeniveau z. B. durch Aufschüttungen oder Materiallagerungen dürfen im beiderseits der Leitungsachse jeweils 30 m breiten Schutzstreifenbereich der Bahnstromleitung nur in Abstimmung mit der DB Energie vorgenommen werden. Auch Pflanzmaßnahmen innerhalb des Schutzstreifens sind vorher abzustimmen. Die DIN VDE 0105 und DIN EN 50341 in der jeweils aktuellen Fassung sind zu beachten. Rechtzeitig vor Baubeginn sind vom Landkreis Landshut die Ausführungspläne für den Neubau der LA 25 der DB Energie zur Abstimmung vorzulegen.

3.8.3.2 Auf die Stromanlagen der **Bayernwerk AG** (früher E.ON Netz GmbH bzw. E.ON Bayern AG) hat der Landkreis Landshut Rücksicht zu nehmen. Der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Anlagen darf durch den Neubau der Zubringerstraße LA 25 nicht beeinträchtigt werden.

- 110-kV-Hochspannungsleitung Nr. 02 Altheim - Regensburg (BWWNr. 461 der Zubringerstraße LA 25)

Für die Kreuzung der Kreisstraße LA 25 mit der Hochspannungsfreileitung hat der Landkreis Landshut rechtzeitig vor Baubeginn in Abstimmung mit der Bayernwerk AG ein Kreuzungsheft mit numerischem Abstandsnachweis zu erstellen.

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass sie sich rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten im Schutzbereich der Hochspannungsfreileitung mit der Bayernwerk AG, 110-kV Freileitungen/Kabel, in Verbindung zu setzen haben. Die Arbeitshöhen, der Einsatz von Baumaschinen (Bagger oder Kran) ist innerhalb der Schutzzone separat mit der Bayernwerk AG abzustimmen. Das Sicherheitsmerkbblatt der Bayernwerk AG für das Einrichten und den Betrieb von Baustellen in der Nähe von elektrischen Freileitungen ist zu beachten.

- 110-kV-Hochspannungsleitung Nr. 031 Neufahrn - Rottenburg im Bereich der Ausgleichsfläche A3 der Zubringerstraße LA 25

Pflanzmaßnahmen innerhalb der Leitungsschutzzone sind durch den Landkreis Landshut vorab mit der Bayernwerk AG abzustimmen.

- Mittel- und Niederspannungsanlagen BWVNr. 458 und 462 der Zubringerstraße LA 25

Notwendige Sicherheits- und Umbaumaßnahmen sind rechtzeitig vor Baubeginn mit der Bayernwerk AG, Netzcenter Altdorf, Eugenbacher Straße 1, 84032 Altdorf abzustimmen.

- 3.8.3.3 Auf die vorhandenen Telekommunikationsleitungen der **Telekom Deutschland GmbH** haben die Vorhabenträger bei der Bauausführung Rücksicht zu nehmen. Der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Anlagen darf durch den Neubau der Zubringerstraße LA 25 nicht beeinträchtigt werden.

Die bauausführenden Firmen sind vom Landkreis Landshut darauf hinzuweisen, dass die notwendigen Erkundungen über die exakte Lage der Telekommunikationseinrichtungen in der Örtlichkeit bei den zuständigen Stellen der Telekom einzuholen sind und deren Kabelschutzanweisung bei Durchführung der Bauarbeiten im Bereich der Telekommunikationseinrichtungen zu beachten ist.

- 3.8.3.4 Der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Erdgashochdruckleitung und des Fernmeldekabels der **Energienetze Bayern GmbH** darf durch den Bau der LA 25 nicht beeinträchtigt werden.

Im Bereich zwischen der Entwässerungsmulde BWVNr. 378 und dem Regenrückhaltebecken 2.2 ist die genaue Höhenlage der Erdgasleitung vom Landkreis Landshut durch Suchschlitze festzustellen. Bei der Rasenmulde ist eine künftige Leitungsüberdeckung von mindestens 100 cm einzuhalten. Als Schutzmaßnahme gegen ein weiteres Eintiefen der Mulde beim Nachprofilieren im Rahmen des Straßenunterhalts, ist die Muldensohle im Leitungsschutzstreifenbereich entsprechend zu befestigen.

Die Regenrückhaltebecken 2.1, 2.2 und 2.3 sind in Abstimmung mit der Energienetze Bayern GmbH vom Landkreis Landshut so anzuordnen, dass kein Becken unmittelbar über der Gasleitung und im 6 m breiten Schutzstreifenbereich zu liegen kommt.

Vor Überbauung der Leitungen durch die LA 25 muss die Umhüllung der Erdgashochdruckleitung verstärkt, die Fernmeldeleitung mit Muffe gesichert sowie ein Kabelschutzrohr eingebaut werden. Die Detailplanung der Leitungssicherungen und Leitungsanpassungen ist durch den Landkreis Landshut möglichst frühzeitig mit der Energienetze Bayern GmbH abzustimmen.

Anpassungsmaßnahmen dürfen nur außerhalb der Heizperiode durchgeführt werden. Sie erfordern eine Vorlaufzeit von mindestens 6 Monaten.

Das Merkblatt der Energienetze Bayern für Bauarbeiten im Bereich von Gasversorgungsleitungen ist zu beachten.

Zwei Meter beidseits der Rohrachse der Erdgashochdruckleitung dürfen keine Bäume und tief wurzelnde Sträucher gepflanzt werden.

Alle Erdarbeiten (auch im Bereich der Ausgleichsmaßnahmen) im Schutzstreifenbereich sind vorher mit Energienetze Bayern abzustimmen.

Die Zugänglichkeit zu den Leitungen muss auch während der Bauarbeiten jederzeit sichergestellt sein.

Die dingliche Absicherung des Leitungsbestandes ist vom Straßenbaulastträger zu beachten, wenn Straßenflächen mit Leitungen aufgelassen und an Dritte übertragen werden.

3.9 Zusagen des Landkreises Landshut

3.9.1 Der Landkreis Landshut wird in Abstimmung mit dem Eigentümer des Grundstückes Flnr. 1230, Gemarkung Neufahrn i. NB, (**Einwender Nr. 7001**) bei ca. Bau-km 0+750 eine Zufahrt vom Grundstück aus auf die Kreisstraße LA 25 herstellen.

3.9.2 Der Landkreis Landshut wird in Abstimmung mit dem Eigentümer des Grundstückes Flnr. 1227, Gemarkung Neufahrn i. NB, (**Einwender Nr. 7002**) eine weitere Zufahrt vom Grundstück aus auf die Kreisstraße LA 25 herstellen und die genaue Lage der Zufahrten BWVNr. 160 und 161 in Abstimmung mit dem Grundeigentümer festlegen.

Auch vom Grundstück Flnr. 1224/1 wird der Landkreis Landshut in Abstimmung mit dem Grundeigentümer eine Zufahrt zur LA 25 herstellen.

Der Landkreis Landshut wird ferner im Zuge der Ausführungsplanung nochmals prüfen, inwieweit das geplante Regenrückhaltebecken 3.1 näher an die Kreisstraße LA 25 herangerückt und damit der Flächenzuschnitt der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzfläche im Bereich des Beckens optimiert werden kann.

4. Wasserrechtliche Erlaubnisse

4.1 Gegenstand / Zweck

Dem Freistaat Bayern - Bundesstraßenverwaltung - wird die gehobene Erlaubnis zum Einleiten des gesammelten Straßenoberflächenwassers aus dem Bereich der Anschlussstelle B 15neu/LA 25 (neu hinzukommende Straßenteile der Anschlussstelle bis zur Betriebskehre bei Bau-km 1+350) und Geländewassers in den Gämelkofner Graben und über Sickerflächen in den Untergrund/das Grundwasser (siehe 4.3.2) erteilt.

(Für die Entwässerung der Zubringerstraße ist keine neue Einleitung erforderlich - siehe 4.3.2).

4.2 Plan

Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen für den Neubau der Anschlussstelle B 15neu/LA 25 mit den durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde.

4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen

4.3.1 Rechtsvorschriften

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

4.3.2 Einleitungen

Anschlussstelle B 15neu/LA 25

Folgende Einleitungen in den Gämelkofner Graben sind (bei Niedergehen des Bemessungsregens) zulässig:

Einleitungsstelle	Bereich	Reinigung/Rückhaltung	Einleitungs- menge	Einleitung in
E 1	Flnr. 1420, Gmkg. Neufahrn	Absetzbecken und Regenrückhaltebecken V = 130 m ³	15 l/s	über RRB1 in Gämelkofner Graben

Folgende Versickerungen in den Untergrund/das Grundwasser sind zulässig:

Einleitungsstelle	Bereich	Undurchlässige Fläche A _u	Reinigung/Rückhaltung	Einleitung in
E 2	Flnr. 1432; 1438 Gemarkung Neufahrn	0,092 ha	Sickerfläche mit 20cm belebten Oberboden gemäß DWA M 153	Untergrund/ Grundwasser
E 3	Flnr. 1453 Gemarkung Neufahrn	0,090 ha	Sickerfläche mit 20cm belebten Oberboden gemäß DWA M 153	Untergrund/ Grundwasser
E 4	Flnr. 1452; 1452/1 Gemarkung Neufahrn	0,045 ha	Sickerfläche mit 20cm belebten Oberboden gemäß DWA M 153	Untergrund/ Grundwasser
E 5	Flnr. 1452 Gemarkung Neufahrn	0,106 ha	Sickerfläche mit 20cm belebten Oberboden gemäß DWA M 153	Untergrund/ Grundwasser
E 6	Flnr. 1452 Gemarkung Neufahrn	0,054 ha	Sickerfläche mit 20cm belebten Oberboden gemäß DWA M 153	Untergrund/ Grundwasser
E 7	Flnr. 1545; 1546 Gemarkung Hebramsdorf, Flnr. 1451; 1452/3 Gemarkung Neufahrn	0,404 ha	Sickerfläche mit 20cm belebten Oberboden gemäß DWA M 153	Untergrund/ Grundwasser
E 8	Fl.-Nr. 1451; 1451/1 Gemarkung Neufahrn	0,023 ha	Sickerfläche mit 20cm belebten Oberboden gemäß DWA M 153	Untergrund/ Grundwasser

Zubringerstraße LA 25

Die nachfolgend beschriebene, gesammelte Oberflächenwasserableitung bei Starkregen aus dem Bereich der Zubringerstraße LA 25 durch den Landkreis Landshut über die geplanten Rückhaltebecken 2.1 bis 2.3 sowie 3.1 bis 3.3 in das bereits bestehende Regenrückhaltebecken der Gemeinde Neufahrn im Bereich der B 15alt mit anschließender Einleitung in den Ergoldsbacher Bach (Goldbach) ist über

die wasserrechtliche Erlaubnis des Landratsamtes Landshut vom 16.10.2006 (Az. 23-6326.2-2-103) mit abgedeckt. Der Umfang der im Jahr 2006 erlaubten Benutzung wird mit dem zusätzlichen Anschluss der zwei Entwässerungsbereiche E2 und E3 der Zubringerstraße durch den Landkreis Landshut nach dem Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Landshut vom 10.9.2014 nicht überschritten.

Entwässerungsbereiche der Zubringerstraße in das bestehende Rückhaltebecken der Gemeinde Neufahrn beim Kreisverkehrsplatz B 15alt.

	Bereich	Reinigung/Rückhaltung	Ableitungs-Menge zum bestehenden Rückhaltebecken	Einleitung in
E 2	Flnr. 1230 Gmkg. Neufahrn	geplante Regenrückhaltebecken 2.1 bis 2.3 V = 660 m ³ (gesamt)	10 l/s	über RRB der Gemeinde Neufahrn in den Ergoldsbach (Goldbach)
E 3	Flnr. 901 Gmkg. Neufahrn	bestehendes RRB und geplante Regenrückhaltebecken 3.1 bis 3.3 V = 1.370 m ³ (gesamt)	15 l/s	über RRB der Gemeinde Neufahrn in den Ergoldsbach (Goldbach)

4.3.3 Bauausführung

Die Einleitungsstelle in den Gämelkofner Graben ist mit naturnahen Methoden (z. B. Jutematte, Faschine und Bepflanzung) oder Rauhplaster (Granit/Dolomit-Bruchsteinen) zu sichern.

Die Entwässerungsmulden der Straßen sind mit einer mind. 20 cm starken Oberbodenpassage (nach DWA-M 153) zu versehen. Auch die Entwässerungsmulden der Zubringerstraße LA 25 sind entsprechend auszuführen.

Zur Vermeidung von Selbstabdichtungen der Versickeranlagen sollten nach Möglichkeit Absetzbereiche bzw. Filtereinrichtungen vorgeschaltet werden, die auch ggf. mit einer Einrichtung zum Rückhalt von Leichtstoffen ausgerüstet sind.

4.3.4 Betrieb und Unterhaltung

Das Niederschlagswasser darf keine für das Grundwasser schädlichen Konzentrationen an Giftstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

Die Entwässerungseinrichtungen sind regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit zu überprüfen. Die Unterhaltung der gesamten Straßenentwässerungseinrichtungen obliegt dem jeweiligen Straßenbaulastträger. Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich nach dem jeweilig geltenden Wasserrecht, d. h. dem Straßenbaulastträger obliegt derzeit die Unterhaltung insoweit, als es durch die Wasserbenutzungsanlagen bedingt ist.

4.3.5 Anzeigepflichten

Änderungen der erlaubten Art und des Umfangs des eingeleiteten Wassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise sind unverzüglich dem **Wasserwirtschaftsamt Landshut** und der **Wasserrechtsbehörde** beim Landratsamt Landshut anzuzeigen. Außerdem ist

rechtzeitig unter Vorlage entsprechender Unterlagen eine hierzu erforderliche Erlaubnis zu beantragen.

Wenn bei Unfällen, Betriebsstörungen, etc., verunreinigtes Wasser über die Straßenentwässerungsanlagen in die Vorflut gelangt, sind die **Fischereiberechtigten** der betroffenen Gewässer sofort zu verständigen.

5. Straßenrechtliche Verfügungen nach FStrG und BayStrWG

Soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG bzw. Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden von öffentlichen Straßen

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen. Die Anschlussäste bis einschließlich Betriebskehre werden Teil der Bundesstraße B 15neu.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem jeweiligen Regelungsverzeichnis für den Neubau der Anschlussstelle B 15neu/LA 25 und den Neubau der Zubringerstraße LA 25 (Planunterlagen 11) sowie den Lageplänen (Planunterlagen 12). Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort kenntlich gemacht. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

6. Entscheidungen über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und / oder Zusagen der Vorhabenträger berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

7. Kostenentscheidung

Der Freistaat Bayern und der Landkreis Landshut tragen die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.

Auslagen werden nicht erhoben.

B Sachverhalt

1. Beschreibung der Vorhaben

Die B 15neu Regensburg - Landshut - Rosenheim dient als weitere Nord-Süd-Verbindung im Netz der Bundesstraßen des Fernverkehrs dem weiträumigen Verkehr. Neben der bestehenden Verknüpfung mit der A 93 bei Saalhaupt sind Anbindungen an die A 92 bei Landshut, die künftige A 94 bei Schwindegg sowie die A 8 bei Rosenheim geplant. Die Straße soll die Verbindungen zwischen diesen Autobahnen und zwischen den Oberzentren Regensburg und Landshut verbessern. Die Teilstrecken von der A 93 bis Neufahrn i. NB sowie von Neufahrn i. NB bis Ergoldsbach sind inzwischen fertiggestellt. Das Teilstück bei Essenbach, einschließlich Verknüpfung mit der A 92, ist in der Bauphase.

Die vorliegenden Planungen umfassen den **Bau einer weiteren Anschlussstelle im Zuge der B 15neu (LA 25)** zwischen den vorhandenen Anschlussstellen Neufahrn (St 2142) und Ergoldsbach (LA 9) sowie den **Neubau der Zubringerstraße LA 25** von der B 15alt bis zu dieser Anschlussstelle.

Die neue **Anschlussstelle LA 25 der B 15neu** liegt im Bereich der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Neufahrn i. NB und dem Markt Ergoldsbach. Die Planung umfasst

- den Neubau der Anschlussstelle LA 25 als „links liegende Trompete“ einschließlich Überführungsbauwerk über die B 15neu
- die Ergänzung der B 15neu um Ein- und Ausfädelstreifen
- die Anlage einer Betriebskehre für den Unterhaltungsdienst östlich der Anschlussstelle
- die Anpassung der bestehenden nachgeordneten öffentlichen Feld- und Waldwege im Bereich der neuen Anschlussstelle.

Die Planung für den Neubau der **Zubringerstraße LA 25** zur Anschlussstelle umfasst

- den Neubau der Zubringerstraße LA 25 von der bestehenden B 15 bis zur neuen Anschlussstelle (Baulänge = 1,35 km)
- den Umbau der Einmündung B 15alt/LA 25 zu einem Kreisverkehrsplatz
- die Anpassung der bestehenden nachgeordneten öffentlichen Feld- und Waldwege im Bereich der Zubringerstraße.

Mit den Vorhaben soll eine direkte Anbindung an das überregionale Straßennetz des östlichen Hinterlandes in diesem Gebiet geschaffen werden. Die Ortsdurchfahrten von Neufahrn und Ergoldsbach im Zuge der B 15alt sollen weiter vom Verkehr entlastet werden. Der starke Schwerverkehr von den anliegenden Gewerbe- und Industriegebieten soll unter Umgehung der langgestreckten Ortsdurchfahrten von Neufahrn i. NB und Ergoldsbach möglichst anwohnerverträglich und auf kurzem Weg zur B 15neu geführt und die Qualität des Verkehrsablaufs sowie insbesondere die Verkehrssicherheit im Raum Neufahrn/Ergoldsbach sollen spürbar verbessert werden.

2. Vorgängige Planungsstufen

Der Bau der Anschlussstelle LA 25 im Zuge der B 15neu ist im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen nicht enthalten.

Der Wunsch einer zusätzlichen Anschlussstelle bestand seitens des Landkreises Landshut und der Gemeinde Neufahrn sowie des Marktes Ergoldsbach bereits während der Planungsphase der B 15neu. Im Jahr 1996 wurde im Gesehen-Vermerk des Bundesministers für Verkehr zur Tektur vom 1. Dezember 1993 des Vorentwurfes für den Abschnitt Schierling - Ergoldsbach eine zusätzliche Anschlussstelle südlich von Neufahrn mit der Begründung abgelehnt, dass die anliegenden Gemeinden mit der Anschlussstelle St 2142 ausreichend an die Bundesstraße 15neu angebunden seien.

Im Jahr 2004 wurde im Auftrag der Gemeinde Neufahrn von Prof. Dr.-Ing. Kurzak eine Verkehrsuntersuchung „Neufahrn in Niederbayern - Anbindung an die B 15neu“ durchgeführt. Im Gutachten ist festgestellt, dass nach Verkehrsfreigabe der B 15neu bis zur A 92 bei Essenbach für das Prognosejahr 2025 mit einer Verdreifachung des Verkehrs auf der St 2142 (Rottenburger Straße in Neufahrn) auf bis zu 11.400 Kfz/Tag zu rechnen ist. Erschwerend kommt hinzu, dass der starke Schwerlastverkehr aus dem südlich von Neufahrn an der B 15alt gelegenen Baustoffwerken künftig in erheblichem Umfang über die Rottenburger Straße zur B 15neu fahren bzw. von dort kommen würde. Dabei handelt es sich um mind. 200 schwere Lkw täglich, die dann die B 15neu Richtung Regensburg benutzen werden. Der Verkehr Richtung Süden zur A 92 würde weiterhin über die Ortsdurchfahrt von Ergoldsbach zur B 15neu fahren.

Ergänzend zu dieser Verkehrsuntersuchung wurde von Prof. Dr.-Ing. Kurzak im September 2009 die Fernverkehrswirksamkeit einer zusätzlichen Anschlussstelle südlich von Neufahrn an die B 15neu untersucht. Prof. Dr.-Ing. Kurzak stellt darin fest, dass die Fernverkehrswirksamkeit der Anschlussstelle LA 25 in etwa der Fernverkehrswirksamkeit der Anschlussstelle Neufahrn an der St 2142 entspricht. Das damalige Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) hat dem Bau der neuen Anschlussstelle schließlich mit Schreiben vom 21. Juni 2010 zugestimmt.

3. Ablauf des gemeinsamen Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 14.7.2014 beantragte der Landkreis Landshut, auch im Namen der Autobahndirektion Südbayern (Vereinbarung vom 19.10/8.11.2010), für den Neubau der Anschlussstelle LA 25 bei Neufahrn i. NB (Änderung der Planfeststellung B 15neu in diesem Bereich) sowie für den Neubau der Zubringerstraße LA 25 die Planfeststellung nach Straßenrecht.

Die Regierung von Niederbayern leitete daraufhin mit Schreiben vom 16.7.2014 das gemeinsame Anhörungsverfahren für die Straßenbauvorhaben ein. Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 1.8.2014 bis 2.9.2014 bei der Gemeinde Neufahrn i. NB und dem Markt Ergoldsbach nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Gemeinde Neufahrn und dem Markt Ergoldsbach oder der Regierung von Niederbayern bis spätestens 17.9.2014 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.

Die Regierung gab zur Planung für den Neubau der Anschlussstelle LA 25 und der Zubringerstraße LA 25 folgenden Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Vereinigungen Gelegenheit zur Stellungnahme:

- Gemeinde Neufahrn i. NB
- Markt Ergoldsbach
- Landratsamt Landshut
- Wasserwirtschaftsamt Landshut
- Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut
- Bayer. Bauernverband, Landshut
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, München
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung Niederbayern
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Landshut
- Kompetenzzentrum für Baumanagement, München
- Bezirk Niederbayern, Fachberatung für Fischerei
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Landesbund für Vogelschutz, Bezirksgeschäftsstelle Niederbayern
- Landesfischereiverband Bayern e.V.
- Landesjagdverband Bayern e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
- Staatliches Bauamt Landshut
- Bayernwerk AG
- DB Energie GmbH, München
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Regensburg
- Energienetze Bayern GmbH, München
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Ergoldsbach - Neufahrn i. NB
- Jagdgenossenschaft Ergoldsbach
- Jagdgenossenschaft Hebramsdorf
- Jagdgenossenschaft Neufahrn i. NB
- Jagdgenossenschaft Prinkofen

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Forderungen nahmen die Autobahndirektion Südbayern und der Landkreis Landshut mit Schreiben vom 21.10.2015 anschließend gemeinsam Stellung.

Die Einwendungen und Stellungnahmen zum Neubau der Anschlussstelle LA 25 und zum Neubau der Zubringerstraße LA 25 wurden am 24.11.2015 im Sitzungssaal des Rathauses Neufahrn i. NB erörtert. Den Behörden, Trägern öffentlicher Belange, Vereinigungen sowie den Einwendern wurde der Termin der Erörterung mitgeteilt; im Übrigen erfolgte eine ortsübliche Bekanntmachung in der Gemeinde Neufahrn und im Markt Ergoldsbach.

Das Ergebnis des Erörterungstermins ist in einer Niederschrift festgehalten.

C Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Art. 78 BayVwVfG, Folgemaßnahmen)

Die Regierung von Niederbayern ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung zur Änderung der B 15neu sowie zum Neubau der Kreisstraße LA 25 auf dem Gebiet des Regierungsbezirks Niederbayern.

Nach § 17 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Entsprechendes gilt nach Art. 76 BayVwVfG für wesentliche Änderungen des Bundesstraßenvorhabens vor Fertigstellung. Diese Fertigstellung war vor Antragstellung noch nicht ganz erfolgt, so dass es sich wohl noch um ein Verfahren nach Art. 76 BayVwVfG handelt. Da jedoch sowieso die volle Planfeststellung nach Abs. 1 durchgeführt wird, muss diese Frage aber nicht weiter vertieft werden. Es ist hier beantragt und notwendig, sowohl das mit Beschluss vom 16.07.2007 in der Fassung des letzten Bescheides vom 30.09.2014 für den Abschnitt Neufahrn - Ergoldsbach planfestgestellte Vorhaben als auch das mit Beschluss vom 1.08.1994 in der Fassung des letzten Bescheides vom 30.09.2014 für den Abschnitt Saalhaupt - Neufahrn planfestgestellte Vorhaben durch Ergänzung mit einer Anschlussstelle zu ändern. Diese letzten Änderungen bezogen sich auf das naturschutzrechtliche Ausgleichskonzept der B 15neu in den beiden genannten Abschnitten.

Kreisstraßen von besonderer Bedeutung, insbesondere Zubringerstraßen zu Bundesfernstraßen, dürfen gemäß Art. 36 Abs. 2 BayStrWG ebenfalls nur gebaut oder wesentlich geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

Diese beiden Vorhaben gehen über einen Fernstraßenanschluss mit Änderung/Anpassung vorhandener Straßen hinaus (notwendige Folgemaßnahme). Für beide sind auch verschiedene Ausführungsvarianten möglich und beide haben eigenen planerischen Gehalt. Zwischen beiden Vorhaben besteht somit nicht nur ein sachlicher Zusammenhang mit Koordinierungsbedarf, sondern ihr Ziel kann nur gemeinsam erreicht werden, d.h. die Vorhaben sind so voneinander abhängig, dass unter Beachtung des Grundsatzes der Problembewältigung eine einheitliche Entscheidung notwendig ist und eine Aufteilung in zwei (zeitlich abgestimmte) Verfahren mit Zulassung des Baubeginns erst, nachdem beide Entscheidungen rechtsbeständig sind (VGH Mannheim vom 8.07.2002 Az. 5 S 2715/01) nicht reicht. Jeder der Vorhabenträger ist zur sachgerechten Verwirklichung seines Vorhabens darauf angewiesen, dass über die Zulassung beider Vorhaben in einem Verfahren entschieden wird und die Durchsetzbarkeit für beide gemäß **Art. 78 BayVwVfG** hergestellt wird (siehe z.B. BVerwG vom 4.08.2004 Az. 9 VR 13.04; vom 9.02.2005 Az. 9 A 62.03 und vom 13.07.2010 Az. 9 B 103.09 - zu grundsätzlichen Abgrenzungsproblemen siehe Gaentzsch, DVBl 2012, 129 ff.).

Da also eine einheitliche Entscheidung erforderlich ist, findet gemäß Art. 78 Abs. 1 BayVwVfG nur ein Planfeststellungsverfahren statt und zwar das für

Bundesfernstraßen, weil dieses Verfahren hier den Schwerpunkt gemäß Art. 78 Abs. 2 BayVwVfG bildet. Die von Art. 78 BayVwVfG ausgelöste Konzentrationswirkung umfasst nicht nur den Überschneidungsbereich (BVerwG, UPR 1988, 261, und NVwZ 1996, 901) der Vorhaben, sondern reicht bis zur Einmündung in die B 15alt.

1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen

Nach § 3e UVPG besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auch für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, wenn

- in der Anlage 1 für Vorhaben der Spalte 1 angegebene Größen- oder Leistungswerte durch die Änderung oder Erweiterung selbst erreicht oder überschritten werden oder
- eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 1 und 3 ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann; in die Vorprüfung sind auch frühere Änderungen oder Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einzubeziehen, für die nach der jeweils geltenden Fassung dieses Gesetzes keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist.

Da für das Vorhaben „Neubau der B 15neu im Streckenabschnitt Saalhaupt - Neufahrn i. NB und Neufahrn i. NB - Ergoldsbach“ eine UVP-Pflicht bestand und diese im Rahmen der Planfeststellung durchgeführt wurde, ist demnach für die hier geplante Änderung (Neubau Anschlussstelle LA 25) unter Berücksichtigung der bisherigen Änderungen ohne UVP zu prüfen, ob eine UVP-Pflicht besteht.

Da durch den Bau der Anschlussstelle LA 25 selbst die in Anlage 1 für Vorhaben der Spalte 1 angegebene Größen- oder Leistungswerte nicht erreicht oder überschritten werden, entsteht hieraus keine Pflicht zur UVP nach Nr. 1.

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens (siehe Ziff. 5 der Vorhabenbeschreibung, Planunterlage 1) kommt zum Ergebnis, dass durch das Änderungsvorhaben zum Neubau der Anschlussstelle LA 25 unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung insgesamt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG zu erwarten sind. Dies gilt auch unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten gemäß § 3c Satz 2 der in Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien.

In die Vorprüfung einzubeziehen sind auch die früheren Änderungen, für die keine UVP durchgeführt wurde.

Für den Neubau der B 15neu wurde bereits im Rahmen der beiden Planfeststellungen eine Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens durchgeführt (Beschlüsse der Regierung von Niederbayern vom 1. August 1994 und 16. Juli 2007). Des Weiteren wurden bisher folgende Änderungen ohne Umweltverträglichkeitsprüfung planfestgestellt:

Abschnitt Saalhaupt - Neufahrn i. NB

- 1. Ergänzungsbeschluss vom 27.3.1995 (Wasserschutzgebiet)

- 2. Ergänzungsbeschluss vom 1.8.2001 (Verträglichkeitsprüfung)
- Änderungsbeschluss vom 7.8.2007 (RQ 26)
- Änderungsbeschluss 4.12.2008 (Seitenablagerung Paring, Lärmschutzwand etc.)
- Änderungsbeschluss 21.9.2009 (Seitenablagerung Schierling, Verlegung GVS etc.)
- Änderungsbeschluss 16.12.2009 (Seitenablagerungen Oberndorf und Etzenbach, Lärmschutzwand etc.)
- Änderungsbeschluss vom 18.12.2009 (öFW BWVNr. 19.82)
- Änderungsbeschluss vom 16.12.2010 (Salzladestation)
- Änderungsbeschluss vom 25.11.2011 (mit A 93 - Seitenablagerungen und Betriebsumfahrung Saalhaupt)
- Änderungsbeschluss vom 22.6.2012 (landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen)
- Änderungsbeschluss vom 30.9.2014 (Verlegung von Ausgleichsmaßnahmen)

Abschnitt Neufahrn i. NB - Ergoldsbach

- Änderungsbescheid im Abschnitt Neufahrn i. NB - Ergoldsbach für die Anpassung der DB-Oberleitung der Bahnlinie Regensburg - München im Bereich des Bauwerkes K 38/1 vom 19. 2.2010
- Änderung naturschutzrechtlicher Nebenbestimmung zwischen Bau-km 34+980 und Bau-km 35+030 im Teilabschnitt Neufahrn i. NB - Ergoldsbach vom 21.5.2010
- Änderung der Planfeststellung nach Art. 76 BayVwVfG wegen der Errichtung von Seitenablagerungen bei Ergoldsbach vom 4.7.2012
- Änderungsbeschluss vom 30.9.2014 (Verlegung von Ausgleichsmaßnahmen)

Bei allen Änderungen und Ergänzungen wurden die Umweltauswirkungen durch die geplanten Maßnahmen als gering beurteilt.

Auch in der Zusammenschau der Umweltauswirkungen dieser Vorhaben/ Änderungen mit den bisher genehmigten oder beantragten Änderungen und Ergänzungen sind keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten, da durch die einzelnen Änderungen meist verschiedene Schutzgüter betroffen waren (Wasser, Landschaftsbild, Ausgleichsmaßnahmen) und in allen Fällen entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung umgesetzt wurden.

Auch die Berücksichtigung der Umweltauswirkungen des Baus der Zubringerstraße LA 25 führt hier zu keinem anderen Ergebnis (§ 3c Abs. 1, Satz 5 in Verbindung mit § 3b Abs. 2 Satz 1 und 2 und Absatz 3 UVPG). Die Zubringerstraße als solche ist nicht UVP-pflichtig (Art. 37 BayStrWG).

Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

2. Materiell-rechtliche Würdigung

2.1 Rechtmäßigkeit der Planungen (grundsätzliche Ausführungen)

Die beiden Vorhaben werden zugelassen, da sie im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten sind. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes und des Grundsatzes der (gemeinsamen) Problembewältigung.

2.2 Planrechtfertigung

2.2.1 B 15neu - Neubau der Anschlussstelle LA 25

Der Bau der weiteren Anschlussstelle LA 25 südlich von Neufahrn im Zuge der B 15neu ist aus Gründen des Gemeinwohls vernünftigerweise geboten, weil das vorhandene Straßennetz und die bestehenden Verknüpfungen der Staatsstraße 2142 und der Kreisstraße LA 9 mit der Bundesstraße B 15neu allein nicht ausreichen, um das derzeitige und insbesondere das künftig zu erwartende Verkehrsaufkommen aus dem östlichen Hinterland in diesem Gebiet sowie das erhebliche Schwerverkehrsaufkommen aus den anliegenden Gewerbe- und Industriegebieten leistungsfähig und verkehrssicher zu bewältigen.

Laut der Verkehrsuntersuchung von Prof. Dr.-Ing. Kurzak „Neufahrn in Niederbayern - Anbindung an die B 15neu“ ist nach Verkehrsfreigabe der B 15neu bis zur A 92 bei Essenbach im Prognosejahr 2025 mit einer Verdreifachung des Verkehrs auf bis zu 11.400 Kfz/Tag auf der St 2142 in Neufahrn zu rechnen. Insbesondere auch starker Schwerlastverkehr aus dem südlich von Neufahrn an der B 15alt gelegenen großen Baustoffwerken würde in erheblichem Umfang über die B 15alt durch den Ort Neufahrn und die St 2142 zur B 15neu fahren.

Mit dem Bau der Anschlussstelle LA 25 sollen die insgesamt fast 6 km langen Ortsdurchfahrten von Neufahrn, Asenkofen und Ergoldsbach im Zuge der Bundesstraße B 15alt und der Staatsstraße 2142 vom Verkehr entlastet und damit die Lärm- und Abgassituation für die Anwohner spürbar verbessert werden.

2.2.2 Neubau der Zubringerstraße LA 25

Im Bereich zwischen Neufahrn (St 2142) und Ergoldsbach (LA 9) findet sich keine geeignete direkte Anbindung an eine überörtliche Straße. Die Kreisstraße LA 37 führt direkt durch Ergoldsbach. Der Neubau der Zubringerstraße von der B 15alt zur Anschlussstelle LA 25 ist deshalb erforderlich, um den derzeitigen und insbesondere den künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können (vgl. Erläuterungsbericht, Unterlage 1 der festgestellten Planunterlagen für den

Neubau der Zubringerstraße LA 25). Über die neue Zubringerstraße zur Anschlussstelle LA 25 soll der Verkehr aus dem östlichen Hinterland im Bereich Neufahrn/Ergoldsbach/Bayerbach sowie das starke Schwerverkehrsaufkommen aus den großen Gewerbe- und Industriegebieten an der B 15alt leistungsfähig und anwohnerverträglich zur B 15 neu geleitet werden. Die mit insgesamt fast 6 km sehr langen Ortsdurchfahrten von Neufahrn, Asenkofen und Ergoldsbach im Zuge der Bundesstraße B 15alt und der Staatsstraße 2142 sollen vom Verkehr entlastet und damit die Lärm- und Abgassituation für die Anwohner spürbar verbessert werden.

Die für den Bau der Anschlussstelle B 15neu/LA 25 sowie den Bau der Zubringerstraße LA 25 sprechenden Umstände rechtfertigen auch die Umweltauswirkungen, die Inanspruchnahme von Eigentum (Wohl der Allgemeinheit) und die sonstigen Auswirkungen. Ein Verzicht auf die Vorhaben bzw. die Beibehaltung der gegenwärtigen Situation ohne oder mit nur sehr geringen baulichen ggf. aber mit verkehrslenkenden Maßnahmen (Nullvariante) wäre aufgrund der vorhandenen und insbesondere der zu erwartenden Verkehrsbelastungen sowie wegen der dringend notwendigen Entlastungen der Ortsbereiche nicht vertretbar.

2.3 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung

2.3.1 Landes- und Regionalplanung

Im derzeit gültigen Landesentwicklungsprogramm Bayern in der Fassung vom 1.9.2013 ist unter 4.2 Straßeninfrastruktur ausgeführt:

„(G) Das Netz der **Bundesfernstraßen** sowie der Staats- und **Kommunalstraßen** soll leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden.“

In der Begründung zu 4.2 (B) heißt es dann auszugsweise:

„Die Straßen tragen die Hauptlast des Verkehrs im Personen- und Güterverkehr. Eine leistungsfähige und sichere Straßeninfrastruktur ist deshalb ein entscheidender Standortfaktor und trägt damit zur räumlichen Wettbewerbsfähigkeit Bayerns und seiner Teilräume bei.

Im Regionalplan für die Region Landshut (13) ist unter B VII, 3.1 Überregionales Straßennetz, als fachliches Ziel enthalten:

Das überregionale Straßennetz soll so ausgebaut werden, dass die großräumige Anbindung der Region und ihrer Teilräume verbessert wird. Dazu sollen Bundesfernstraßen insbesondere im Verlauf der überregionalen Entwicklungsachsen ...Regensburg - Landshut - Rosenheim (B 15neu), ...gebaut bzw. ausgebaut werden.

Unter 3.2 Regionales Straßennetz ist ausgeführt:

Der Ausbau des übrigen Straßennetzes der Region soll insbesondere den Anschluss an die überregionalen Straßen sowie die Erreichbarkeit des Oberzentrums Landshut ... innerhalb ihrer Verflechtungsbereiche verbessern.

2.3.2 Alternativen/Planungsvarianten

2.3.2.1 **Zusätzliche Anschlussstelle B 15neu mit neuer Zubringerstraße**

Eine wirksame Verbesserung der ungünstigen Verkehrssituation im Bereich Neufahrn/Ergoldsbach ist mit dem vorhandenen Straßennetz und den bestehenden Verknüpfungen der Staatsstraße 2142 und der Kreisstraße LA 9 mit der Bundesstraße B 15neu nicht möglich. Möglichkeiten der direkten Anbindung vorhandener Straßen außerhalb der Ortschaften bestehen nicht. Auch Überlegungen, die Staatsstraße 2142 um den Ort Neufahrn herumzuführen, haben sich nicht als geeignet zur Problemlösung erwiesen.

Mit dem gemeinsamen Bau der Anschlussstelle und einer neuen Zubringerstraße (ein Vorhaben allein wäre nicht verkehrswirksam) soll eine anwohnerverträgliche und leistungsfähige Anbindung des Verkehrs aus dem östlichen Hinterland im Bereich Neufahrn/Ergoldsbach/Bayerbach sowie des erheblichen Schwerverkehrsaufkommens aus den südlich von Neufahrn vorhandenen großen Gewerbe- und Industriegebieten an die B 15neu geschaffen werden. Die langgestreckten Ortsdurchfahrten von Neufahrn, Asenkofen und Ergoldsbach im Zuge der Bundesstraße B 15alt und der Staatsstraße 2142 sollen vom Verkehr entlastet und dadurch die Lärm- und Abgassituation für die vielen Anwohner erheblich verbessert werden. Die Beibehaltung der gegenwärtigen Situation ohne oder mit nur sehr geringen baulichen ggf. aber mit verkehrslenkenden Maßnahmen (Nullvariante) wäre aufgrund der zu erwartenden Verkehrsbelastungen sowie wegen der dringend notwendigen Entlastungen der Ortsbereiche unverträglich.

2.3.2.2 Lage der **Anschlussstelle sowie der Zubringerstraße LA 25**

Weil die Lage der Anschlussstelle LA 25 im Zuge der B 15neu und die Trassierung der Zubringerstraße LA 25 voneinander abhängen, werden die Alternativen der Vorhaben nachfolgend gemeinsam betrachtet.

Aufgrund der bestehenden Bebauung und der vorhandenen bzw. künftig zu erwartenden überörtlichen und örtlichen Verkehrsströme ist eine sinnvolle weitere Anbindung an die B 15neu nur südlich von Neufahrn etwa im Bereich der Gemeindegrenze Neufahrn/Ergoldsbach möglich.

Die Vorhabenträger haben hierzu vier Varianten (1, 2a, 2b und 3) näher untersucht (siehe Seiten 15 ff. des Erläuterungsberichts, Planunterlage 1 für den Neubau der Anschlussstelle B 15neu bzw. Seiten 12 ff. der LA 25 - Unterlage 1).

Da die Angaben eindeutig nachvollziehbare Vor- und Nachteile ergeben, mussten konkretere Angaben, wie z. B. exakte Kostenermittlungen, nicht nachgefordert werden.

Variante 1 = **Planlösung**

Bei der Planlösung erfolgt, ebenso wie bei den denkbaren Varianten, die Anbindung der Zubringerstraße LA 25 an die B 15alt. Ab hier folgt die Trasse der Zubringerstraße auf einer Länge von 400 m der bereits bestehenden Industriestraße. Anschließend orientiert sich der Trassenverlauf der Zubringerstraße bis zur Anschlussstelle weitgehend an einem bestehenden öffentlichen Feld- und Waldweg. Die Anbindung an die B 15neu ist bei Bau-km 33 + 525 vorgesehen. Die Länge der Zubringerstraße (bis zur B 15neu) beträgt ca. 1.600 m, wobei ein Teilstück der

Industriestraße von ca. 400 m, das lediglich verbreitert werden muss, mit verwendet werden kann. Das maximale Längsgefälle beträgt 4,0 %. Die Dammhöhen betragen bis zu 4 m. Der Grundbedarf beträgt 5,1 ha. Es werden einschließlich der Anschlussstelle Waldflächen in einer Größe von 1,1 ha, Ackerflächen in einer Größe von 3,2 ha und bestehende Straßen und Wege in einer Größe von 0,8 ha überbaut. Für die Anschlussstelle ist ein Brückenbauwerk erforderlich. Die Eingriffe in das private Grundeigentum und die Durchschneidungen sind bei der Planlösung insgesamt weitest möglich minimiert.

Variante 2a

Die Variante 2a folgt wie die Planlösung auf einer Länge von 400 m der bestehenden Industriestraße und anschließend dem vorhandenen öffentlichen Feld- und Waldweg, schwenkt aber vor der Waldfläche in einem Bogen nach Süden ab. Etwa 400 m südlich der Planlösung (bei Bau-km 33 + 960) erfolgt der Anschluss an die B 15neu an. Weil das Gelände in diesem Bereich deutlich bewegter ist, würde das max. Längsgefälle 8 % betragen. Die Baulänge wäre mit 1.900 m deutlich größer als bei der Planlösung und die Dammhöhen würden bis zu 9 m betragen. Auch der Grundbedarf wäre im Vergleich zur Planlösung um etwa 1 ha höher. Insbesondere würden deutlich mehr Waldflächen in Anspruch genommen. Bei der Variante 2a wäre für die Anschlussstelle ebenfalls ein Überführungsbauwerk über die B 15neu notwendig. Weil im Vergleich zur Planlösung insgesamt auch deutlich höhere Kosten anfallen würden, durften die Vorhabenträger die Variante 2a ausscheiden.

Variante 2b

Die Variante 2b beginnt ca. 600 m südlich der Planlösung an der B 15alt und verläuft von dort in gerader Linie ebenfalls im Bereich eines bestehenden Feld- und Waldweges in westliche Richtung bis zur bestehenden Waldfläche. Dort schwenkt die Trasse in südwestliche Richtung ab und schließt bei Bau-km 33+900 an die B 15neu an. Weil das Gelände dort ebenfalls deutlich bewegter ist als bei der Planlösung, würde das max. Längsgefälle 8 % betragen. Die Baulänge wäre mit 1.500 m zwar 100 m kürzer als bei der Planlösung, die Dammhöhen würden aber bis zu 8 m betragen und der Grundbedarf wäre um 0,5 ha höher. Insbesondere würden auch deutlich mehr Waldflächen in Anspruch genommen. Wie bei der Variante 2a wäre für die Anschlussstelle ebenfalls ein Überführungsbauwerk über die B 15neu notwendig. Wegen der im Vergleich zur Planlösung stärkeren Eingriffe in private Grundstücke, dem ungünstigeren Gradientenverlauf mit teilweise sehr großem Straßenlängsgefälle, den Mehrkosten und den stärkeren Eingriffen in die Waldflächen ist auch die Variante 2b nicht vertretbar.

Variante 3

Die Variante 3 beginnt, wie die Variante 2b, ca. 600 m südlich der Planlösung an der B 15alt und verläuft von dort in gerader Linie im Bereich eines bestehenden Feld- und Waldweges in westliche Richtung, schwenkt nach etwa 600 m in einem Bogen in südwestliche Richtung ab und schließt dann bei Bau-km 34 + 280 an die B 15neu an. Das max. Straßenlängsgefälle würde 6,5 % betragen. Die Baulänge wäre mit 1.500 m zwar 100 m kürzer als bei der Planlösung. Die Straßendämme wären aber wegen der Höhenlage der B 15neu im Anschlussstellenbereich sehr hoch. Auch der Grundbedarf wäre um etwa 0,8 ha höher als bei der Planlösung. Bei der Variante 3

wäre für die Anschlussstelle ebenfalls ein Überführungsbauwerk über die B 15neu notwendig. Auch die Variante 3 scheidet wegen der starken Eingriffe in private Grundstücke, der ungünstigen Gradientenführung mit großem Straßenlängsgefälle sowie der erheblichen Mehrkosten aus.

2.3.2.3 Varianten zur **Detailausgestaltung der Anschlussstelle**

2.3.2.3.1 „Links liegende Trompete“ (= **Planlösung** - Erläuterungsbericht Anschlussvariante 1)

Die Planlösung entspricht der Regellösung für dreiarmige „planfreie“ Knotenpunkte. Sie stellt im Vergleich mit den anderen Varianten aus verkehrlicher Sicht die beste Lösung dar und berücksichtigt den zu erwartenden maßgebenden (überwiegenden) Verkehrsstrom aus und in Richtung Landshut (etwa 70 %). Das max. Längsgefälle liegt bei 4 %. Der Grundbedarf für die Anschlussstelle beträgt 2,9 ha. Der nach den Richtlinien für die Anlage von Autobahnen (RAA, Ziff. 6.2.2) hier notwendige Mindestknotenpunktabstand von 1.100 m zur Anschlussstelle Neufahrn (St 2142) wird eingehalten.

2.3.2.3.2 „Rechts liegende Trompete“ (Anschlussvariante 2), symmetrisches halbes „Kleeblatt“ (Anschlussvariante 3), diagonales halbes „Kleeblatt“ mit Ausfahrten jeweils vor dem Überführungsbauwerk (Anschlussvariante 4) und diagonales halbes „Kleeblatt“ mit Ausfahrten jeweils hinter dem Überführungsbauwerk (Anschlussvariante 5)

Diese Anschlussvarianten haben erhebliche Nachteile gegenüber der Planlösung. Insbesondere könnte bei allen Varianten der nach den RAA notwendige Mindestknotenpunktabstand von 1.100 m zur Anschlussstelle Neufahrn (St 2142) nicht eingehalten werden und die Anschlussrampen lägen für den Hauptverkehrsstrom von und nach Süden ungünstiger als bei der Planlösung. Weil die Varianten 2 - 5 auch mehr Grund als die Planlösung beanspruchen würden und darüber hinaus deutlich teurer wären, scheidet diese Anschlussvarianten aus.

2.3.2.3.3 „Links liegende Trompete“ mit Unterführung der LA 25 (Anschlussvariante 6)

Wie die Planlösung mit Überführung der LA 25 über die B 15neu entspricht die Anschlussvariante 6 der Regellösung für dreiarmige planfreie Knotenpunkte. Sie berücksichtigt den zu erwartenden maßgebenden (überwiegenden) Verkehrsstrom aus und in Richtung Landshut (70 %). Der nach den RAA notwendige Mindestknotenpunktabstand von 1.100 m zur Anschlussstelle Neufahrn (St 2142) wird eingehalten. Das max. Längsgefälle wäre aber mit 8 % verkehrlich deutlich ungünstiger und es wären große Geländeeinschnitte notwendig, so dass der Grundbedarf mit 3,9 ha um 1 ha höher läge als bei der Planlösung. Weil im Vergleich zur Planlösung auch erhebliche Mehrkosten entstehen würden, überwiegen die Vorteile der Planlösung eindeutig.

2.3.2.4 Gesamtbewertung der Vorhaben

Die Verkehrsverhältnisse im Bereich Neufahrn/Ergoldsbach können nachhaltig nur über eine zusätzliche kurzwegige Verbindungsstraße zwischen der B 15alt und der B 15neu mit leistungsfähiger Anbindung an diese Fernstraßenverbindung verbessert werden. Die Planlösungen der Anschlussstelle sowie der Zubringerstraße sind zweckmäßig und wirtschaftlich, weil sie eine sichere Führung der Hauptverkehrsströme gewährleisten und bereits bestehende Straßen weitgehend mit einbeziehen. Die Eingriffe in Natur und Landschaft sowie in privates Grundeigentum werden minimiert und die Gradientenführungen erfolgen möglichst geländeangepasst. Die Planvorhaben stellen im Vergleich mit den untersuchten

Varianten auch die anwohnerverträglichsten Lösungen dar und erfüllen das gemeinsame Planungsziel eindeutig am besten.

2.3.3 Ausbaustandard (Linienführung, Gradiente, Querschnitt)

Die Dimensionierung und Ausgestaltung der planfestgestellten Vorhaben sowie der Folgemaßnahmen entspricht einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Überprüfung und Entscheidung orientieren sich hierbei an den „Richtlinien für die Anlage von Autobahnen (RAA) - Ausgabe 2008“ und verschiedenen "Richtlinien für die Anlage von Straßen - RAS und RAL". Die dort dargestellten, verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen.

Die festgestellten Planungen entsprechen auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot.

Im Einzelnen ergibt sich dies aus folgenden Überlegungen:

Anschlussstelle LA 25

Die Anschlussstelle ist als links liegende Trompete geplant. Diese (Regel-)Lösung ist hier zweckmäßig, weil der weit überwiegende Verkehrsstrom aus und in Richtung Landshut (etwa 70 %) am günstigsten und leistungsfähigsten (keine Linksabbiegevorgänge) abgewickelt werden kann. Die Detailgestaltung der Anschlussstelle entspricht dem notwendigen Standard, die Fahrstreifenbreiten sowie die Ausrundungsradien sind sachgerecht. Eine Reduzierung des Ausbaustandards ist im Hinblick auf Verkehrssicherheit und Verkehrsqualität der Anschlussstelle nicht vertretbar. Der Straßenquerschnitt RQ 26 der B 15neu wird grundsätzlich beibehalten, wobei 250 m lange Ein- und Ausfädelstreifen angebaut werden. Auf der Ostseite der Anschlussstelle am Übergang zur Zubringerstraße LA 25 wird zu der durchgehenden Fahrbahn eine sogenannte Betriebskehre für den Straßenunterhaltungsdienst hergestellt. Die Anpassung der im Bereich der Anschlussstelle verlaufenden öffentlichen Feldwege erfolgt gemäß den Richtlinien für den ländlichen Wegebau (RLW 2005).

Zubringerstraße LA 25

Über die neue Kreisstraße LA 25 soll der Verkehr von der B 15alt zur neuen Anschlussstelle geleitet werden. Die Kreisstraße übernimmt künftig eine wichtige Zubringerfunktion zum Bundesfernstraßennetz und ist gemäß den Kriterien der RAS - N (Netzgestaltung - jetzt RIN) und der RAS - L in die Entwurfsklasse EKL 3 einzustufen. Unter Berücksichtigung der Verkehrsprognose wird eine Straßenverbindung geschaffen, die auch den künftigen Anforderungen an einen verkehrssicheren und leistungsfähigen Zubringer zur B 15neu entspricht. Der Trassierung der Kreisstraße liegt eine Entwurfsgeschwindigkeit von $V_e = 70$ km/h zugrunde. Der Straßenquerschnitt der Kreisstraße mit 10,50 m Kronenbreite und 7,50 m befestigter Fahrbahn entspricht hinsichtlich der prognostizierten Verkehrsmenge den Einsatzgrenzen der Richtlinien. Damit wurde ein wirtschaftlicher und flächensparender Querschnitt gewählt. Die Straßengradienten sind möglichst geländeangepasst geplant.

Der Geh- und Radweg auf der Nordseite der LA 25 verbindet den öFW bei Bau-km 0+565 mit dem bestehenden Geh- und Radweg entlang der B 15alt. Er gewährleistet

eine sichere Führung des Fußgänger- und Radverkehrs entlang der künftig vom Kfz-Verkehr stark belasteten Kreisstraße.

Mit dem neuen Kreisverkehrsplatz an der B 15alt werden die Eingriffe in Grundstücke im Vergleich zu anderen denkbaren Knotenpunktlösungen minimiert. Die Ausgestaltung entspricht dem notwendigen Standard, eine Reduzierung ist im Hinblick auf Verkehrssicherheit und Verkehrsqualität der Zubringerstraße LA 25 und der B 15alt nicht vertretbar.

2.3.4 Immissionsschutz / Luftreinhaltung / Bodenschutz

Die planfestgestellten Vorhaben sind mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung und des Bodenschutzes vereinbar. Die Planungen der Straßenbauvorhaben stellen sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Luftschadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Die Anschlussstelle B 15neu/LA 25 sowie die Zubringerstraße LA 25 liegen nicht in der Nähe von Wohngebieten.

Der Neubau der Anschlussstelle sowie der Zubringerstraße entlastet die Anwohner in Neufahrn, Asenkofen und Ergoldsbach von erheblichen Lärm- und Schadstoffimmissionen. Diese Entlastung ist ein wesentliches Ziel der Vorhaben, kann allerdings die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit von durch die Neubaumaßnahmen Betroffenen nicht in Frage stellen oder mindern.

2.3.4.1 Verkehrslärmschutz

Der Schutz der Anlieger vor Verkehrslärm erfolgt beim Straßenbau nach den verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV).

2.3.4.1.1 § 50 BImSchG

Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange sind die gewählten Verknüpfungen mit der B 15alt und der B 15neu, die Linien, Höhenlagen und sonstigen Gestaltungen der Anschlussstelle sowie der Zubringerstraße hinsichtlich der Anforderungen des § 50 BImSchG die richtigen Lösungen und unproblematisch.

Der Abstand zwischen der Anschlussstelle B 15neu/LA 25 und der nächstgelegenen Wohnbebauung im Gewerbegebiet beträgt 1,2 km. Auch die Zubringerstraße LA 25 liegt abseits von Wohngebieten. Sie verläuft im Bereich von Neufahrn und der Anbindung an die B 15alt auf der Trasse der bestehenden Industriestraße. Dort sind

Industrie- und Gewerbegebiete ausgewiesen, es erfolgt auch einzelne Wohnnutzung (Betriebsleiterwohnungen).

Die für die Einmündung der LA 25 in die B 15alt gewählte Kreisverkehrslösung wird im Vergleich zu anderen denkbaren Knotenpunktformen anwohnerverträglicher sein, weil auf allen Straßenästen tatsächlich nur geringe Fahrgeschwindigkeiten möglich und die Gesamtwarzeiten deutlich geringer sein werden.

2.3.4.1.2 Rechtsgrundlagen der Verkehrslärmvorsorge

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Verkehrslärmimmissionen ist auf der Grundlage von § 41 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV vorzunehmen.

In § 3 dieser Verordnung ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung, den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS-90" zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode ermittelt.

Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, liegen nicht vor.

Der Beurteilungspegel bezieht sich auf die zu bauende oder zu ändernde Straße. Es ist also kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen zu bilden (BVerwG vom 21.03.1996, NVwZ 1996, 1003).

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A)
- b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A)
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A)
- d) in Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A).

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus der Festsetzung in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete, sowie Anlagen und Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Abs. 1, bauliche Anlagen im Außenbereich nach den Buchstaben a), c) und d) dieser Tabelle entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

Die Grenzwerte legen fest, welches Maß an schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsräusche zum Schutze der Betroffenen im Regelfall nicht überschritten werden darf.

Diese Belastungsgrenzwerte sind zwar nicht unumstritten, jedoch verbindlich.

2.3.4.1.3 Verkehrslärberechnung

Besonders bedeutsam für die Beurteilung der künftigen Verkehrslärbelastung ist die Verkehrsprognose. Die maßgebliche stündliche Verkehrsstärke und der Lkw-Anteil wurden von den Straßenbaulastträgern mit der den Planungen zugrundeliegenden prognostizierten durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärken (DTV) berechnet.

2.3.4.1.4 Ergebnis

Anschlussstelle B 15neu/LA 25

Die Lärmberechnung des Vorhabenträgers ergibt für das 1,2 km entfernt liegende nächstgelegene Wohngebäude im Gewerbegebiet von Neufahrn mit 44 dB(A) am Tag und 42 dB(A) in der Nacht Beurteilungspegel, die weit unter den oben genannten Immissionsgrenzwerten liegen. Weil sich im Einwirkungsbereich keine Siedlungsbereiche bzw. Einzelanwesen befinden, können Lärmbeeinträchtigungen durch die neue Anschlussstelle ohne weitere Detailprüfungen ausgeschlossen werden.

Zubringerstraße LA 25

Der Bau der Zubringerstraße LA 25 kann im Sinne des § 41 BImSchG und des § 1 16. BImSchV einen Neubau darstellen. Es sind dann die unter 2.3.4.1.2 genannten Immissionsgrenzwerte einzuhalten. Die künftige Lärmsituation für das nächstgelegene bestehende Anwesen in der Dieselstraße (Gewerbegebiet) wurde vom Vorhabenträger anhand schalltechnischer Berechnungen untersucht. Mit 66 dB(A) am Tag und 59 dB(A) in der Nacht sind die Immissionsgrenzwerte für Gewerbegebiete (69 dB(A)/59 dB(A)) auch bei Berücksichtigung der vom Vorhabenträger gemeinsam angesetzten Lärmwirkungen von LA 25 und B 15alt noch eingehalten. Nach der Rechtslage bezieht sich der Beurteilungspegel auf die zu bauende oder zu ändernde Straße und es ist nur der Einfluss der neuen Kreisstraße LA 25 relevant (siehe auch die Ausführungen oben). Es besteht auch im Bereich der Zubringerstraße LA 25 kein Anspruch auf Lärmvorsorgemaßnahmen durch den Straßenbaulastträger. Diese Beurteilung gilt auch für den Erweiterungsbereich des noch unbebauten Industriegebietes Neufahrn-Süd südlich der Kreisstraße LA 25 (derzeit Industriestraße).

Der Frage, ob im Verbreiterungsbereich der Industriestraße kein Straßenneubau vorliegt sondern eine Änderung im Sinne des § 41 BImSchG und des § 1 16. BImSchV (auch für den Kreisverkehrsplatz B 15alt), braucht insoweit nicht weiter nachgegangen zu werden, weil diese Prüfung kein für die Betroffenen günstigeres Ergebnis erbringen könnte.

2.3.4.2 Schadstoffbelastung

Beide Vorhaben sind mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG).

Eine signifikante Änderung bzw. Verschlechterung der Stickstoffdioxidbelastung und Partikelbelastung für die nächstgelegene Wohnbebauung ist sowohl bei den Langzeitwirkungen, als auch bei den Kurzzeitwirkungen durch den Neubau der Anschlussstelle sowie der Zubringerstraße nicht zu befürchten. Belastungen oder Einwirkungen, die die (im Prognosezeitraum in Kraft tretenden) Grenzwerte in der 39. BImSchV oder EG-Richtlinien bzw. Orientierungswerte der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) sowie der VDI-Richtlinie 2310 überschreiten, sind nicht zu erwarten. Eine gesonderte Untersuchung anhand des Merkblattes „Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen (RLuS 2012)“ war nicht erforderlich.

2.3.4.3 Bodenschutz

Die Belastung des Bodens durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr und die Belastung durch die Bauarbeiten sowie die Herstellung und Unterhaltung der Anlage ist nach BBodSchG nicht unzulässig.

Das dargestellte öffentliche Interesse an der Durchführung der Vorhaben (Nutzungsfunktion im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG) rechtfertigt hier die Nachteile für die anderen Funktionen des Bodens. Die Bodenfunktionen sind grundsätzlich gleichrangig.

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 i. V. m. § 7 BBodSchG werden nicht eintreten, denn von der mit rund 4.400 Fahrzeugen/Tag belasteten Zubringerstraße und der Anschlussstelle LA 25 im Zuge der B 15neu werden keine maßgeblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen eintreten. Die Überschreitung von den in der BBodSchV (Anhang 2) gemäß § 8 Abs. 2 BBodSchG festgelegten Werten ist nicht zu besorgen.

Die Forderungen und Hinweise des **Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut** nach Berücksichtigung bzw. Durchführung von Bodenschutzmaßnahmen zur Wiederherstellung der Bodenfruchtbarkeit von landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie zum Umgang mit bodengefährdenden Betriebsmitteln sind mit den entsprechenden Nebenbestimmungen A 3.5 in diesem Beschluss berücksichtigt. Eine Beeinträchtigung der Nahrungsmittelproduktion auf angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken durch Schadstoffe ist, wie oben bereits ausgeführt wurde, nicht zu befürchten.

Eine externe bodenkundliche Baubegleitung kann im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens den Vorhabenträgern nicht auferlegt werden, weil Bodenschutz kein Zulassungsrecht enthält, das im Rahmen der Konzentrationswirkung auf die Planfeststellungsbehörde übergehen könnte. Die Einhaltung der Nebenbestimmungen A 3.5 kann nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde von den staatlichen bzw. kommunalen Vorhabenträgern (Freistaat Bayern und Landkreis Landshut) sichergestellt werden, weil sie ausreichend Erfahrung im Umgang mit Boden aus vergleichbaren Straßenbauprojekten bereits haben.

2.3.5 Naturschutz- und Landschaftspflege

2.3.5.1 Verbote

Striktes Recht steht den Straßenbauvorhaben nicht entgegen.

2.3.5.1.1 Schutzgebiete/geschützte Flächen

Im Einwirkungsbereich der beiden Vorhaben befinden sich keine **Fauna-Flora-Habitat- (FFH) oder Vogelschutzgebiete (SPA)**.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet DE 7239-371 „Gelbbauchunkenhabitat nördlich Ascholtshausen“ befindet sich 10 km nordwestlich von Neufahrn und steht in keinem funktionalen Zusammenhang mit Strukturen oder Lebensräumen der Plangebiete.

Schutzgebiete nach den §§ 23 - 29 BNatSchG sind in den Planungsgebieten nicht vorhanden.

Im Planungsgebiet der Zubringerstraße LA 25 sind folgende nach **§ 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG** gesetzlich geschützten Biotop vorhanden.

- sieben Teilflächen als naturnahe Hecke (WH). Sie befinden sich entlang des bestehenden Flurweges im "Wasserfeld" südlich Neufahrn sowie an den West- und Ost-exponierten Böschungen der Eisenbahnlinie. Diese geschützten Lebensräume sind in den planfestgestellten Unterlagen entsprechend gekennzeichnet.

Biotop	Art und Lage
7239-0200	Hecken im „Wasserfeld“ südlich Neufahrn
7238-0256	Hecken entlang der Eisenbahnlinie Regensburg-Landshut bei Neufahrn

Im Planungsgebiet der Anschlussstelle B 15neu/LA 25 sind nach **§ 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG gesetzlich geschützten Biotop** nicht vorhanden.

Für die Überbauung/Beseitigung der gesetzlich geschützten Biotop lässt die Planfeststellungsbehörde wegen der Ausgleichbarkeit und aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls Ausnahmen bzw. Befreiungen zu. Ebenso dürfen Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze und -gebüsche und allgemein geschützte Lebensräume aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses und mangels Alternativen nach den in A 3.4 festgelegten Vorgaben beeinträchtigt werden. Die Gründe ergeben sich auch aus den vorstehenden Erläuterungen zur Notwendigkeit der Planlösungen. Die untere Naturschutzbehörde wurde im Verfahren beteiligt.

Die Gemeinde Neufahrn liegt zum Großteil im **Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 14** „Bach- und Flusstäler sowie Hügellandgebiete mit hohem Anteil schutzwürdiger Lebensräume im Donau-Isar-Hügelland“. Die Planungsgebiete der Vorhaben liegen auch im **Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 15** „Großflächige Wälder im Donau-Isar-Hügelland“. Die Ziele dieser Vorbehaltsgebiete sind in den Landschaftspflegerischen Begleitplanungen der Vorhaben beachtet.

2.3.5.1.2 Besonderer und strenger Artenschutz

2.3.5.1.2.1 Zugriffsverbote

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG stehen der Zulassung der Vorhaben nicht entgegen.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Besonders geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG neben allen europäischen Vogelarten Tierarten, die in Anhang A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Streng geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG Tierarten, die in Anhang A der EG-Verordnung 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG genannt sind. Dazu kommen die europäischen Vogelarten.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach folgender Maßgabe: Sind in Anhang IVa FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Pflanzen nach Anhang IVb gilt entsprechendes. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor. Insoweit wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu § 15 BNatSchG verwiesen.

2.3.5.1.2.2 Prüfmethodik

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine

verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Das methodische Vorgehen der von den Vorhabenträgern vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen (saP), die Grundlage der Beurteilung durch die Planfeststellungsbehörde sind, orientiert sich an den mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 12.02.2013 Az. IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten "Hinweisen zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)". Die Hinweise in der Internet-Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (Stand 2013) zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung wurden beachtet.

Zur Ermittlung der relevanten Arten wurde eine "Abschichtung" aller in Bayern aktuell vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten nach festgelegten Kriterien vorgenommen. Dabei wurden aktuelle Nachweise in artengruppenspezifischen Untersuchungsräumen ermittelt und eine Potenzialanalyse bei nicht detailliert untersuchten Artengruppen durchgeführt, die unter Berücksichtigung der Kenntnisse zur Verbreitung und zu den Lebensraumansprüchen diejenigen Arten herausfiltert, von denen mit einer nicht nur sehr geringen Wahrscheinlichkeit ein Vorkommen in den Untersuchungsräumen angenommen werden kann ("worst-case-Betrachtung").

Die Datengrundlagen für die saP sind in der jeweiligen Anlage zur Planunterlage 9.1 dargestellt. Auf diese wird Bezug genommen. Berücksichtigt wurden Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen. Insoweit wird auch auf die nachfolgenden Erläuterungen verwiesen. Untersucht wurden baubedingte, anlagenbedingte und betriebsbedingte Wirkprozesse.

Wegen der Überschneidungen der beiden Vorhaben/Untersuchungsbereiche und um Wiederholungen zu vermeiden, erfolgt für die gesondert erstellten Planunterlagen im Planfeststellungsbeschluss eine gemeinsame Betrachtung.

Die vorliegenden Untersuchungen sind für die artenschutzrechtliche Beurteilung der Vorhaben ausreichend. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG, Beschluss v. 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06 in juris, Rn. 20; BVerwG, Beschluss v. 13.03.2008, Az. 9 VR 9/07 in juris, Rn. 31). Der Stand der Wissenschaft in Arbeitshilfen oder ähnlichem wurde beachtet.

Die Naturschutzvereinigungen und die Naturschutzbehörden konnten zu den naturschutzfachlichen Unterlagen Stellung nehmen.

2.3.5.1.2.3 Konfliktanalyse

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Das Tötungsverbot ist bei der Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr nur dann erfüllt, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht. Keine Signifikanz ist anzunehmen, wenn das Kollisionsrisiko unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit dem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, d.h. wenn das Risiko nicht über einzelne Individuenverluste hinausgeht. Dass einzelne Exemplare besonders geschützter Arten durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen zu Schaden kommen können, dürfte nie

völlig zu vermeiden sein. Dies gilt sowohl für die (erstmalige) Aufnahme von Straßenverkehr im Gefolge der Zulassung eines neuen Verkehrswegs in einem bislang (an diesem Ort) nicht von einer Straße durchzogenen Naturraum als auch für die Zunahme von Verkehr beim Ausbau einer vorhandenen Straße. Ein sachgerechtes Verständnis des Gesetzes führt daher zu der Auslegung, dass der Tötungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 BNatSchG nur erfüllt ist, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben in signifikanter Weise erhöht (vgl. BVerwG, Urteil v. 09.07.2008, Az 9 A 14/07 – juris Rn. 91). Dies ist hier bei keiner Art der Fall. Auch bei Maßnahmen zur Errichtung der Vorhaben (Baufeldfreimachung usw.) ist der Tötungstatbestand nicht erfüllt, wenn kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko entsteht (BVerwG vom 8.1.2014 Az. 9 A 14.13).

Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Säugetiere

Fledermäuse

Zur Ermittlung des potenziellen Artenspektrums an Fledermäusen im Umfeld der geplanten Vorhaben wurden die Fledermausnachweise in der Artenschutzkartierung bis zu einem Umkreis von 5 km um den Standort ausgewertet. Darüber hinaus wird bei weiteren Arten ein mögliches Vorkommen unterstellt, da geeignete Habitate im Wirkraum der Vorhaben vorhanden sind.

Es handelt sich um die Fledermausarten Abendsegler, Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Mückenfledermaus, Nordfledermaus, Rauhaufledermaus, Wasserfledermaus, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus.

Höhlen oder ähnliche Quartiere, die als Winterquartiere von Fledermäusen dienen könnten, fehlen im Gebiet der Vorhaben. Es werden auch keine Gebäude beseitigt, so dass es zu keiner Beseitigung von Gebäudequartieren für Fledermäuse kommen kann. Die Bäume, die innerhalb des Baufelds der Anschlussstelle liegen und gerodet werden müssen (Moosholz/Kirschenholz sowie Gehölze östlich der B 15neu), wurden im Zuge der faunistischen Erhebungen im Jahr 2011 auf das Vorhandensein von Baumhöhlen und anderen potenziellen Fledermausquartieren hin untersucht. Dabei konnten keine als Winterquartier geeigneten Strukturen innerhalb des Baufelds festgestellt werden. Das Vorhandensein von im Sommer besetzten Einzelquartieren baumbewohnender Fledermäuse innerhalb der Baufelder der Vorhaben kann aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Bei einer Fällung der Bäume im Baufeld im Winterhalbjahr kann jedenfalls eine Tötung von ggf. gelegentlich anwesenden Tieren vermieden werden (siehe jeweils **Maßnahme S1**, Ziff. 3.1 saP).

Das verkehrsbedingte Kollisionsrisiko für Fledermäuse im Gebiet wird durch die Bundesstraße B 15neu bestimmt werden. Ein signifikanter Beitrag dazu wird vom Verkehr auf der neuen Anschlussstelle sowie der Zubringerstraße nicht ausgehen, da eine Verkehrsbelastung von unter 5.000 Kfz/24h prognostiziert wird und bedeutende Leitstrukturen von den Planvorhaben nicht gequert werden.

Biber

Die nächsten Biberlebensräume befinden sich in den Bachtälern von Kleiner Laaber und Ergoldsbacher Bach, die entweder mehr als 2 km von den Vorhaben entfernt liegen oder durch die viel befahrene B 15 von den Vorhabenbereichen abgetrennt

sind. Als einziges potenziell als Nahrungsgebiet geeignetes Gewässer kommt im Wirkraum der Zubringerstraße das Regenrückhaltebecken am Südrand des Gewerbegebiets Neufahrn mit üppigem Röhrichtbewuchs in Frage. Biberspuren wurden hier aber bei Erhebungen im Jahr 2011 nicht beobachtet. Ein regelmäßiges Überwechseln vom Ergoldsbacher Bach kann auch wegen der bestehenden Hindernisse (Bahnlinie und Bundesstraße) nicht unterstellt werden.

Reptilien

Nach Auswertung der verfügbaren Datengrundlagen kommt im Umkreis um die Vorhaben die Zauneidechse vor, weitere Reptilienarten sind nicht zu erwarten. Verstreute Nachweise von Zauneidechsen gibt es im Tal des Ergoldsbacher Baches, besonders entlang der Bahnlinie Landshut-Regensburg. Im Zusammenhang mit der Vernetzungsstruktur "Bahndamm" steht ein kleines Vorkommen von Zauneidechsen am Südostrand des Gewerbegebietes südlich Neufahrn, das vom Talraum durch die bestehende Bundesstraße B 15 abgetrennt ist. Weiter nach Westen sind keine Vorkommen von Zauneidechsen gefunden worden und aufgrund der Landschaftsstrukturen auch nicht zu erwarten.

In dem bekannten Vorkommensbereich der Zauneidechse besteht bereits jetzt ein hohes Kollisionsrisiko auf der Bundesstraße 15, dem begleitenden Radweg und den Zufahrten zum Gewerbegebiet. Durch die Weiterführung der vorhandenen Straße bis zur B 15neu ergeben sich keine neuen Gefahrenstellen für Kollisionen, da keine für die Zauneidechse relevanten Lebensraumstrukturen neu zerschnitten werden. Von einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos ist daher nicht auszugehen.

Amphibien, Fische, Libellen, Käfer

Zu diesen Tiergruppen des prüfungsrelevanten Artenspektrums liegen für die Untersuchungsgebiete der Vorhaben keine Nachweise vor. Von potenziellen Vorkommen von hier relevanten Arten ist nicht auszugehen.

Schmetterlinge

Die Untersuchungsgebiete der Planvorhaben liegen außerhalb des Verbreitungsgebietes der meisten Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-RL. Die relativ verbreitete Art „Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling“ wurde in einem Nebental der Kleinen Laaber nachgewiesen. Im Wirkraum der Vorhaben ist jedoch nach den Begehungen mit gezielter Suche kein geeigneter Lebensraum für diese Art vorhanden.

Der Nachtkerzenschwärmer, der unter anderem auch Ruderalfluren besiedelt, wird als potenziell vorkommend eingestuft. Im Zusammenhang mit dem Bau der Anschlussstelle B 15neu/LA 25 und dem Bau der Zubringerstraße LA 25 werden keine potenziellen Larvallebensräume der Art vorübergehend oder dauerhaft in Anspruch genommen, die nicht bereits durch das Vorhaben B 15neu in Anspruch genommen wurden. Die kleinflächigen Staudenfluren, die von den Vorhaben betroffen sind, sind zu stark beschattet, von starkwüchsigen Nitrophyten überwachsen oder weisen keine der obligatorischen Futterpflanzen auf. Störungen (z. B. Zerschneidungswirkungen), baubedingte Tötungen oder signifikante Kollisionsrisiken, die über die Beeinträchtigungen durch den Neubau und Betrieb der B 15neu hinausgehen, sind nicht zu erwarten.

Weichtiere

Die Untersuchungsgebiete der Vorhaben liegen außerhalb der Verbreitungsgebiete der Schneckenarten des Anhangs IV FFH-RL. Als Lebensräume für die

Bachmuschel geeignete Gewässer sind im Baufeld und im weiteren Umfeld der Vorhaben nicht vorhanden.

Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Die Untersuchungsmethode richtet sich nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft (Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr usw.). Insgesamt wurden 55 Vogelarten ermittelt, die im Untersuchungsraum der Anschlussstelle sowie der Zubringerstraße durch konkrete Nachweise belegt sind und aufgrund der vorhandenen Lebensraumausstattung auch im Wirkraum der Vorhaben vorkommen können oder die regelmäßig als Gastvögel bzw. Durchzügler im Gebiet zu erwarten sind (siehe jeweils Ziff. 4.2.2 der saP).

Wesentliche Grundlage zur Ermittlung der Avifauna ist die Brutvogelkartierung im Jahr 2011 entlang der Neubaustrecke der LA 25 zwischen B 15 und B 15neu/Anschlussstelle Neufahrn Süd. Das Untersuchungsgebiet umfasste im Wesentlichen einen ca. 500 m breiten Streifen beidseits der Zubringerstraße. Darüber hinaus wurden konkrete Nachweise (Artenschutzkartierung) in einen Umgriff von ca. 2 km um die Vorhaben ermittelt. Zur Bestimmung des gesamten potenziellen Artenspektrums an Brutvögeln wurden außerdem die Daten der Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamt für Umwelt (Stand 2013) für den Naturraum "D65 Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten" und die Topografische Karte Nr. 7239 ausgewertet. Weitere Informationen ergaben sich aus der Auswertung des Brutvogelatlas für den Raum.

Die 55 Vogelarten des ermittelten potenziellen Artenspektrums sind durch die Vorhaben in unterschiedlichem Ausmaß betroffen. Unter artenschutzrechtlichen Aspekten ergeben sich bei vielen Arten bereits ohne Detailanalyse keine relevanten Beeinträchtigungen, d. h. sie werden aufgrund ihrer allgemeinen Verbreitung und Häufigkeit, einer geringen Vorkommenswahrscheinlichkeit, fehlender Habitate im Wirkraum oder vorhabenspezifisch als "unempfindlich" eingestuft. Bei diesen Arten sind angesichts der Projektwirkungen keine Auswirkungen auf die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. kein Einfluss auf den Erhaltungszustand ihrer lokalen Populationen zu erwarten. Bei vielen Arten ist auch ein Verstoß gegen das individuenbezogene Tötungsverbot i. S. von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos aufgrund einer geringen Wahrscheinlichkeit des Eintritts (geringe Vorkommenswahrscheinlichkeit, artspezifisches Verhalten) ausgeschlossen. Auch für Vogelarten, die häufig auftreten und allgemein verbreitet sind (viele Singvogelarten) wird ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko ausgeschlossen, da diese Arten sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden und eine gute Anpassungsfähigkeit an sich verändernde Umweltbedingungen aufweisen. Berücksichtigt sind dabei die projektspezifischen Maßnahmen zur Vermeidung (siehe jeweils Ziff. 3.1 der saP), insbesondere die Beschränkung der Baumfäll- und Rodungszeiten, die ein Töten oder Verletzen von Jungvögeln oder eine Zerstörung von Eiern und besetzten Nestern verhindert.

Auch seltene, gefährdete und sonstige bedeutsame Vogelarten mit größeren Raumansprüchen bzw. solche, deren Ansprüche an Fortpflanzungs- und Ruhestätten und sonstige essenzielle Lebensstätten im Wirkraum nicht erfüllt sind, wurden innerhalb der festgelegten Untersuchungsräume nachgewiesen oder kommen dort potenziell vor (Daten des Bayer Landesamt für Umwelt, Stand 2013 für die topografische Karte Nr. 7239). In den von den projektbedingten Wirkungen

beeinträchtigten Gebieten (Wirkräume) sind jedoch entweder keine Bereiche vorhanden, in denen die Ansprüche der Art an ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit zusammenhängende essenzielle Nahrungshabitate erfüllt sind, oder es kann aufgrund der Bestandserhebungen ausgeschlossen werden, dass sich besetzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Horst- oder Höhlenbäume, Nistplätze an Gebäuden, Röhrichte usw.) innerhalb der Wirkräume befinden. Die meisten der in der saP genannten Arten sind im Wirkraum der Vorhaben lediglich bei der Nahrungssuche oder auf dem Durchzug zu erwarten. Das individuenbezogene Kollisionsrisiko i. S. des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erhöht sich aufgrund der sehr geringen Vorkommenswahrscheinlichkeit und/oder der artspezifischen Verhaltensweisen bei der Querung der neuen Straßentrassen (z. B. hoher Überflug) nicht signifikant bzw. das Kollisionsrisiko wird an der Bundesstraße 15neu dominiert. Eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Vogelindividuen oder eine Zerstörung von Nestern mit darin enthaltenen Eiern ist wegen fehlender Nistplätze im Baufeld der Planvorhaben ausgeschlossen.

Nach den Untersuchungsergebnissen verbleiben beim Vorhaben Anschlussstelle B 15neu/LA 25 als vorhabenspezifisch "empfindliche" Vogelart der Baumpieper und beim Vorhaben Zubringerstraße LA 25 die Feldlerche, der Gelbspötter, die Wachtel sowie die Wiesenschafstelze. Zu diesen Vogelarten wird folgendes ergänzt:

Baumpieper

Vom Baumpieper wurden bei den Kartierungen durch das Büro Dr. Schober im Jahr 2011 mehrere Vorkommen im Untersuchungsraum an den Waldrändern zum Baufeld der B 15neu und auf Waldlichtungen/Rodungsflächen im Kirschenholz sowie östlich der B 15neu erfasst. Wegen der weiteren Verbreitung auch in den angrenzenden Waldbereichen kann von einer zumindest regelmäßigen Besiedlung ausgegangen werden. Der Bestand an Baumpiepern ist aufgrund des Mangels an extensiv genutztem Offenland in Kombination mit Gehölzen im Tertiärhügelland stark rückgängig. Das Bayer. Landesamt für Umwelt geht von einem ungünstigen/schlechten Erhaltungszustand der Art aus.

Das allgemein bestehende Kollisionsrisiko an den vorhandenen Straßen im Naturraum, insbesondere durch die B 15neu, wird für die Individuen der Art durch die neue Anschlussstelle B 15neu/LA 25 nicht signifikant erhöht. Eine Anlockung in den Nahbereich der neuen Kreisstraße ist nicht zu erwarten. Eine Vernichtung von besetzten Nestern wird durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit vermieden. Gehölzfällung und -rückschnitt erfolgt außerhalb des Zeitraums 1. März bis 30. September (**S1**).

Feldlerche

Die Feldlerche brütet im Untersuchungsgebiet in den weiträumigen Ackerflächen. Die höchste Siedlungsdichte wird um die Anhöhe zwischen Kiesgrube und der Zubringerstraße LA 25 erreicht, südlich der geplanten Straße liegen die Reviere weiter auseinander, auf den Ackerflächen in Richtung Gewerbegebiet konnten keine Nachweise erbracht werden. Innerhalb der Region wird die Art auf der Vorwarnliste geführt und damit noch nicht als gefährdet eingestuft. Das Bayer. Landesamt für Umwelt (Stand 2013) geht demgegenüber von einem ungünstigen/schlechten Erhaltungszustand der Art in der kontinentalen biogeografischen Region Bayerns aus. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird dennoch mit gut bewertet.

Das allgemein bestehende Kollisionsrisiko an den zahlreich vorhandenen Straßen im Naturraum wird für die Individuen der Art durch die neue Trasse nicht signifikant

erhöht. Eine Anlockung in den Nahbereich der Zubringerstraße LA 25 ist aufgrund der straßenbedingten Störeffekte nicht zu erwarten.

Gelbspötter

Der Gelbspötter wurde bei den Kartierungen im Jahr 2011 einmalig im Feldgehölz, das unmittelbar südlich der geplanten Zubringerstraße liegt, erfasst. Weitere Vorkommen sind im Tal des Ergoldsbacher Baches im Zusammenhang mit den anderen Bachtälern mit Feucht- und Auwäldern zu vermuten. Die Art wird nicht auf den Roten Listen von Deutschland oder Bayern geführt. Dennoch geht das Bayer. Landesamt für Umwelt (Stand 2013) von einem ungünstigen/unzureichenden Erhaltungszustand der Art in der kontinentalen biogeografischen Region Bayerns aus. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach mit mittel bis schlecht bewertet.

Das allgemein bestehende Kollisionsrisiko an den zahlreich vorhandenen Straßen im Naturraum wird für die Individuen der Art durch die neue Zubringerstraße nicht signifikant erhöht (keine Anlockung in den Straßenraum, keine regelmäßige Querung mit geringer Flughöhe).

Wachtel

Bei den Kartierungen im Jahr 2011 wurde die Wachtel in den Ackerfluren nördlich und südlich der geplanten Zubringerstraße nachgewiesen. Weitere Nachweise in benachbarten Bereichen des Tertiärhügellandes zeigen, dass die Art in den Agrarlandschaften des Naturraums regelmäßig verbreitet ist. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird als gut bewertet.

Das allgemein bestehende Kollisionsrisiko an den zahlreich vorhandenen Straßen im Naturraum wird für die Individuen der Art durch die neue Trasse nicht signifikant erhöht. Eine Anlockung in den Nahbereich der Zubringerstraße LA 25 ist aufgrund der straßenbedingten Störeffekte nicht zu erwarten.

Wiesenschafstelze

Die Wiesenschafstelze wurde als Brutvogel auf Ackerflächen nördlich der Zubringerstraße beobachtet (mindestens 1 Brutpaar). Die Art ist im nördlichen Teil der Region Tertiärhügelland verbreitet. Das Bayer Landesamt für Umwelt (Stand 2013) geht von einem ungünstigen/unzureichenden Erhaltungszustand der Art in der kontinentalen biogeografischen Region Bayerns aus. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach mit mittel bis schlecht bewertet.

Wie bei Feldlerche und Wachtel wird bei der Wiesenschafstelze das allgemein bestehende Kollisionsrisiko an den zahlreich vorhandenen Straßen im Naturraum für die Individuen der Art durch die Zubringerstraße nicht signifikant erhöht. Eine Anlockung in den Nahbereich der LA 25 ist aufgrund der straßenbedingten Störeffekte nicht zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG

Anhang-IV-Arten

Für folgende Arten sind Störungen durch die Vorhaben während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit nicht auszuschließen (da sich zwischen Störungs- und Schädigungstatbestand gewisse Überschneidungen ergeben können, erfolgt eine gemeinsame Betrachtung):

Säugetiere

Fledermäuse

Die Bäume innerhalb des Baufeldes der Anschlussstelle und die wenigen wegbegleitenden Bäume, die innerhalb des Baufelds der Zubringerstraße stehen und gerodet werden müssen, wurden im Zuge der faunistischen Erhebungen im Jahr 2011 vor dem Laubaustrieb auf das Vorhandensein von Baumhöhlen und anderen potenziellen Fledermausquartieren hin untersucht. Dabei konnten keine als Quartiere geeigneten Strukturen innerhalb des Baufelds festgestellt werden. Dennoch sind einzelne Kleinhöhlen und Rindenspalten als potenzielle Einzelquartiere für Fledermäuse im Sommer nicht völlig auszuschließen. Einzelverluste von Baumquartieren, die nicht regelmäßig als Wochenstuben- oder Winterquartier genutzt werden, sind bei den hier zu berücksichtigenden Arten ohne Auswirkung auf den Bestand. Die Kolonien und Einzeltiere nutzen eine Vielzahl von Baumquartieren, zwischen denen sie regelmäßig wechseln, so dass der zu unterstellende Ausfall einzelner (potenzieller) Quartiere nicht zugleich den Verlust der ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätte bedeutet. Die verbleibenden vergleichsweise großflächigen Waldbereiche im Umfeld stehen im engen räumlichen Zusammenhang mit den zu rodenden Gehölzbeständen und sind insgesamt deutlich besser mit Baumhöhlen ausgestattet. Hier werden von den vorkommenden Spechten (Schwarz- und Buntspecht) auch regelmäßig neue Baumhöhlen geschaffen. In Teilbereichen sind größere Altbaumbestände als mögliche Quartierverbundzentren vorhanden, wie sie im vom Bau der Anschlussstelle betroffenen nadelholzdominierenden Waldbereich nicht vorkommen. Damit ergeben sich ausreichende Ausweichmöglichkeiten im Umfeld der Vorhaben.

Angesichts der Großflächigkeit der von Fledermäusen bejagten Areale sind die geplanten Flächeninanspruchnahmen an Ackerfläche und Wegrandstreifen ohne relevante Auswirkung auf den Fortpflanzungserfolg der im Gebiet möglicherweise vorhandenen Fledermauskolonien.

Die Anschlussstelle B 15neu/LA 25 befindet sich vollständig im Wirkungsbereich der B 15neu. Die geplante Zubringerstraße quert keine als Leitstrukturen für Fledermäuse tauglichen Gewässer, Gehölzreihen, Waldränder oder Geländekanten. Die einzelnen Gehölzbestände entlang des bestehenden Feldwegs, der durch die Zubringerstraße ersetzt wird, stellen möglicherweise Landmarken dar, an denen sich Fledermäuse orientieren können. Diese werden jedoch weitgehend erhalten bzw. im Zuge der Gestaltung der Straßennebenflächen ersetzt, so dass keine wesentliche Veränderung des Leitstruktursystems erfolgt.

Gegenüber den vorherrschenden Störeffekten durch die B 15neu sind keine zusätzlichen, betriebsbedingten Beeinträchtigungen in trassennahen Jagdgebieten anzunehmen. Wegen der relativ geringen Verkehrsdichte, besonders zur Nachtzeit, entwickelt die neue Zubringerstraße keine erheblichen verkehrsbedingten Störeffekte (Licht, Lärm insbesondere bei passiv akustisch jagenden Arten), da jeweils längere Pausen zwischen den Störungen durch die einzelnen Fahrzeuge entstehen. Eine intensive Nutzung als Jagdgebiet ist auf den an die Straße angrenzenden Ackerflächen ohnehin nicht zu erwarten.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG werden durch beide Straßenbauvorhaben nicht erfüllt.

Biber

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG können ausgeschlossen werden (siehe auch Ausführungen unter 2.3.5.1.2.3).

Reptilien

Im Bereich des Vorkommens der Zauneidechse am Südostrand des Gewerbegebiets werden durch den Bau der Zubringerstraße keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten überbaut. In diesem Bereich ist die Straßentrasse bereits fertiggestellt bzw. wird nur geringfügig um 1 m nach Süden verbreitert und es werden durch die Anlage des Kreisverkehrs an der B 15 nur randlich straßenbegleitende Rasenbereiche beansprucht. Die südexponierten, lückigen Rasen am Regenrückhaltebecken als mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art werden geschont.

Eine Störung der Zauneidechse während der Fortpflanzungszeit der Art ist u. a. durch baubedingte Erschütterungen, durch Staubeinträge und durch optische Beunruhigung ausgehend von Baumaschinen und Menschen im Bereich des Baufeldes am geplanten Kreisverkehr B 15 möglich. Diese Störungen sind jedoch zeitlich und räumlich begrenzt. Relevante Auswirkungen auf die Population ergeben sich nicht.

Eine zusätzliche Unterbrechung von Funktionsbeziehungen erfolgt nicht. Die bestehende B 15 ist bereits als erheblicher Zerschneidungseffekt zwischen dem Vorkommen am Gewerbegebiet und entlang der Bahnlinie vorhanden, der durch das Vorhaben nicht weiter verschärft wird. Zwischen dem Vorkommen am Gewerbegebiet und den südlich und westlich liegenden intensiv landwirtschaftlich genutzten Fluren bestehen bereits durch die Zufahrten und die Bebauung im Gewerbegebiet Barrieren, die nach den Erkenntnissen der Geländekartierung bereits derzeit nicht (regelmäßig) überquert werden. Zudem fehlen südlich der Straße geeignete Habitate für die Art.

Insgesamt sind daher mit dem Bau der Zubringerstraße LA 25 keine erheblichen Störungen der Zauneidechsen-Population im Gebiet verbunden.

Amphibien, Fische, Libellen, Käfer

Nachweise liegen nicht vor. Von potenziellen Vorkommen von hier relevanten Arten ist nicht auszugehen.

Schmetterlinge

Wegen der weiten Verbreitung der Art in Südbayern und dem häufig spontanen (unsteten) Auftreten in neu entstandenen Lebensräumen (z. B. Ruderalfluren in Abbaustellen) ist ein Vorkommen im Untersuchungsraum möglich. Geeignete Lebensräume in Form von Ruderalfluren mit Weidenröschen- und Nachtkerzen-Beständen als Raupenfutterpflanzen finden sich in der Kiesgrube nördlich der Kreisstraßentrasse sowie auf freigeschobenen Flächen. Diese stellen potenzielle Larvallebensräume dar.

Diese genannten potenziellen Larvallebensräume wurden im Rahmen der Fertigstellung der B 15 neu überbaut oder werden von den Vorhaben nicht berührt (Kiesgrube). Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

Weichtiere

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG können ausgeschlossen werden (siehe auch Ausführungen unter 2.3.5.1.2.3).

Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bei vielen Vogelarten des ermittelten potenziellen Artenspektrums ergeben sich unter artenschutzrechtlichen Aspekten bereits ohne Detailanalyse keine relevanten Beeinträchtigungen, d. h. sie werden aufgrund ihrer allgemeinen Verbreitung und Häufigkeit, einer geringen Vorkommenswahrscheinlichkeit, fehlender Habitats im Wirkraum oder vorhabenspezifisch als "unempfindlich" eingestuft.

Bei den gefährdeten und sonstigen bedeutsamen Vogelarten mit größeren Raumanprüchen, deren Ansprüche an Fortpflanzungs- und Ruhestätten und sonstige essenzielle Lebensstätten im Wirkraum nicht erfüllt sind, kann eine bau- oder anlagebedingte Zerstörung/Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und essenziellen Nahrungshabitats ausgeschlossen werden (kein Verstoß gegen das Schädigungsverbot i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG). Bauzeitlich oder betriebsbedingt evtl. eintretende Störungen einzelner Individuen dieser Arten während der Überwinterungs- und Wanderungszeiten oder während des vorübergehenden Aufenthaltes zur Nahrungssuche verstoßen nicht gegen das Störungsverbot i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, da Art und Umfang der Störungen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der evtl. im weiteren Umfeld vorhandenen lokalen Population führen.

Vorhabenspezifisch „empfindliche“ Vogelarten:

Baumpieper (im Bereich Anschlussstelle)

Die vermutlichen Brutplätze des Baumpiepers liegen entweder außerhalb des Baufelds der Anschlussstelle oder so nahe an der Trasse der B 15neu, dass sie durch Überbauung oder starke baubedingte Störungen betroffen sind, die eine Brut in diesem Bereich unwahrscheinlich werden lassen. Eine vorhabenbezogene Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Baumpiepers wird daher nicht prognostiziert. Um eine Ansiedlung im Baufeld in ruhigeren Phasen des Baubetriebs zu verhindern, werden die erforderlichen Gehölzfällungen und Rückschnitarbeiten außerhalb der Brutzeit durchgeführt.

Bau- und betriebsbedingte Störungen (Lärm, visuelle Effekte) für die Art, die nicht von Störeffekten durch die B 15neu verursacht werden, sind am möglichen Brutplatz in der nordöstlichen Ecke des Waldstücks nahe des östlichen Bauendes möglich. Die in diesem Bereich als Brutrevier vorhandene große Lichtung (wiederaufgeforstete Schlagflur) bietet aber straßenfernere Nistmöglichkeiten, so dass trotz der Störeffekte keine Aufgabe des Brutplatzes zu befürchten ist. Diese lokal begrenzten Störeffekte sind daher ohne Auswirkung auf den Erhaltungszustand der großräumig zu definierenden Population des Baumpiepers.

Feldlerche (Zubringerstraße)

Die Trasse der Zubringerstraße verläuft weitgehend auf oder knapp neben einem bestehenden Feldweg, der im Zuge des Neubaus der B 15neu verbreitert wurde und regelmäßig von Baustellenfahrzeugen genutzt wird. Innerhalb des Baufelds für die Zubringerstraße konnten keine Brutplätze/Reviermittelpunkte der kartierten Feldlerchen festgestellt werden. Daher wird in der saP davon ausgegangen, dass im Rahmen der Baumaßnahmen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art direkt überbaut oder beeinträchtigt werden, sondern nur Teilbereiche großräumigerer

Reviere auf den Ackerflächen. Damit erfolge auch unter Berücksichtigung von Störeffekten durch Bau und Betrieb der neuen Straße keine so starke Beeinträchtigung der Revierflächen, dass ein Ausweichen innerhalb der Reviere nicht mehr möglich und damit die Funktionen als Brutplatz nicht mehr gegeben wären. Eine Erfüllung des Verbotstatbestands der Schädigung von aktuell besetzten Lebensstätten wird daher verneint.

Beim Neubau der Zubringerstraße kommt es während der Bauzeit unvermeidlich zu räumlich und zeitlich begrenzten Störungen in den angrenzenden Feldlerchenbrutgebieten durch den Baulärm, die Fahrzeugbewegungen und die Anwesenheit von Menschen. Diese Störungen wirken sich jedoch nicht erheblich auf die Population aus, da nach Abschluss der Bauarbeiten eine Wiederbesetzung möglich ist und während der Bauzeit auch ein zeitweises Ausweichen innerhalb der weitläufigen Agrarlandschaft möglich ist. Dies ist bis zu einem gewissen Maß jahrweise ohnehin wegen der regelmäßigen Fruchtwechsel auf den Ackerflächen (zur Brut bevorzugt werden Getreidefelder) notwendig und setzt eine große Flexibilität der Feldlerche bezüglich der Nistplatzwahl voraus.

Auch die verkehrsbedingten Störungen werden nicht als populationsrelevant angesehen, da wegen der prognostizierten Verkehrsdichte von 4.400 Kfz/24h die Störeffekte, die im Allgemeinen von Straßen für die Vogelwelt ausgehen, nur eine geringe Reichweite haben und auch im Nahbereich nur zu einer geringen Abnahme der Habitataignung für die Feldlerche führen. So wird nach der Arbeitshilfe "Vögel und Straßenverkehr" (BMVBS 2010), die Prognosen zur Abnahme der Habitataignung als Brutplatz im Umfeld von Straßen zulässt, bei einer Verkehrsmenge von unter 10.000 Kfz/24h eine maximale Reichweite von Störeffekten von 300 m angenommen. In diesem Bereich wird eine Abnahme der Habitataignung von 20 % für die ersten 100 m, von 10 % für die nächsten 200 m angenommen. Bei Überlagerung der Störbänder mit den kartierten Revierzentren ergibt sich, dass lediglich ein Revier innerhalb der 100 m-Zone zu liegen kommen kann und damit eine geringe Verschlechterung erfahren würde. Die weiter entfernten Reviere würden in noch geringerem Maße beeinträchtigt, wobei zusätzlich angenommen werden kann, dass die Störeffekte der Straße durch deren überwiegenden Verlauf im Geländeeinschnitt weitgehend abgeschirmt werden.

Ein rechnerisch ermittelbarer Verlust eines Brutpaares ist nicht zuverlässig prognostizierbar, aber auch nicht ausschließbar. Weitere Untersuchungen brächten keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn.

Den Feldlerchenbestand hat der Landkreis Landshut deshalb im Bereich der Zubringerstraße LA 25, wie mit der höheren Naturschutzbehörde im Rahmen des Anhörungsverfahrens abgestimmt, vor, während und im Jahr nach Bautätigkeit (nach Verkehrsfreigabe) zu überprüfen. Sollte es zu einer Bestandsabnahme kommen, hat der Landkreis entsprechende bestandsschützende Maßnahmen in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde zu ergreifen.

Die vorsorglich ausgesprochene Ausnahme beruht auf § 45 Abs. 7 BNatSchG. Eine zumutbare Alternative zu dem Bauvorhaben gibt es nicht. Die Trassierung auf dem vorhandenen Weg ist insoweit am schonendsten. Auch während der Baudurchführung sind keine weiteren Verringerungen von Störungen möglich. Für das Vorhaben sprechen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, wie vorstehend unter 2.2.1, 2.2.2 und 2.3 beschrieben ist.

Gelbspötter (Zubringerstraße)

Von der Art, die in hohen Gebüsch und in Bäumen an jährlich wechselnden Stellen brütet, wird ein möglicher Brutplatz angenommen. Der baubedingt geringflächige Eingriff in die Randbereiche dieses Gehölzes kann aber nicht als Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung dieser Fortpflanzungsstätte betrachtet werden, da der Großteil des Gehölzes mit gleichwertigen Beständen unbeeinträchtigt und für Ausweichreaktionen geeignet verbleibt. Die Funktionen der Lebensstätte bleiben also im Zusammenhang erhalten, eine Erfüllung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands ist nicht gegeben. Eine Zerstörung einzelner Nester wird durch die Beseitigung der Gehölze im Baufeld außerhalb der Brutzeit (S1) vermieden.

Baubedingte Störeffekte wirken sich auf mögliche Brutvorkommen wegen der nur kurzen Bauzeit (maximal eine Brutsaison) nur vorübergehend aus, eine vorhabenbedingte Abnahme der Populationsgröße der bezüglich der Brutplatzwahl wenig spezialisierten Art ist auszuschließen. Die Störeffekte von Straßen wirken sich nach der vorgenannten Arbeitshilfe des BMVBS (2010) beim Gelbspötter bei der zu erwartenden Verkehrsmenge maximal bis 100 m vom Straßenrand aus, die Habitategnung nimmt dort um 20 % ab. Das Feldgehölz als angenommener Brutplatz des Gelbspötters liegt zwar vollständig in dieser Zone, kann aber angesichts der geringen Störungsintensität weiter als Brutplatz genutzt werden. Eine populationserhebliche Störung kann nicht abgeleitet werden, der Verbotstatbestand der Störung wird nicht erfüllt.

Wachtel (Zubringerstraße)

Die besetzten Brutplätze der Wachtel wechseln von Jahr zu Jahr mit der jeweiligen Anbaufrucht, wobei insgesamt eine nur geringe Siedlungsdichte, wie dies für die Art typisch ist, erreicht wird. Die Trasse der Zubringerstraße verläuft entlang des bestehenden Feldweges, dessen Umfeld von der Wachtel i.d.R. nicht als Brutplatz gewählt wird. Somit kommt es zu keiner direkten Überbauung eines (potenziellen) Neststandortes. Damit gilt, wie bei der Feldlerche ausgeführt, dass nur Teilbereiche der Reviere beeinträchtigt werden, aber die Funktionalität der Lebensstätte in der weithin offenen Feldflur erhalten bleibt.

Eine Erfüllung des Verbotstatbestands der Schädigung von aktuell besetzten Lebensstätten wird daher ausgeschlossen.

Eine erhebliche (populationswirksame) Störung der Wachtel durch das Vorhaben wird daher ebenfalls nicht angenommen.

Für die Ermittlung der Störungen bei der Wachtel wurde die Tabelle 4 (S. 103 unten) aus der „Arbeitshilfe“ (BMVBS 2010) angewendet, da die Wachtel als Art der sogenannten Gruppe 1 zugehört und auf der Zubringerstraße ca. 4.400 KFZ/Tag erwartet werden. Die dort angegebenen Parameter (bis zu 50 m neben dem Fahrbahnrand erfolgt eine Abnahme der Habitategnung um 20 %) wurden für die Beurteilung der Störungen herangezogen. Da der Brutplatz der Wachtel mehr als 50 m vom Fahrbahnrand entfernt liegt, wurden keine Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ermittelt.

Wiesenschafstelze (Zubringerstraße)

Brutplätze werden nicht überbaut; die Funktionalität der Lebensstätte bleibt erhalten, die als Brutplätze bevorzugten Hackfruchtäcker werden innerhalb der großflächigen Feldflur mit jährlich wechselnder Lage besiedelt.

Baubedingte Störeffekte wirken sich auf mögliche Brutvorkommen wegen der nur kurzen Bauzeit (maximal eine Brutsaison) nur vorübergehend aus, eine vorhabensbedingte Abnahme der Populationsgröße der bezüglich der Brutplatzwahl flexiblen Art ist auszuschließen.

Die Störeffekte von Straßen wirken sich nach der genannten Arbeitshilfe des BMVBS (2010) bei der Wiesenschafstelze bei der zu erwartenden Verkehrsmenge maximal bis 100 m vom Straßenrand aus; die Habitateignung nimmt dort um 20 % ab. Eine populationserhebliche Störung kann, wie bei Feldlerche und Wachtel, nicht abgeleitet werden. Der Verbotstatbestand der Störung wird also nicht erfüllt.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL wurden im Wirkraum der Vorhaben nicht festgestellt und werden auch nicht vermutet.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG

Wie vorstehend bereits ausgeführt, wird die ökologische Funktion der von den Eingriffen betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Insbesondere stehen weitere geeignete und unbesetzte Nist- und Brutplätze oder Ruhestätten zur Verfügung. Das Konzept für die Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (siehe unten) orientiert sich an den planerischen Vorgaben des Arten- und Biotopschutzprogramms Bayern, den Aussagen zu Pflanzen und Tieren und deren Lebensräumen. Wesentliche Ziele, die im von den Bauvorhaben betroffenen Landschaftsraum umgesetzt werden sollen, sind die Sicherung und Verbesserung der Lebensraumfunktionen im landwirtschaftlich genutzten Offenlandbereich für geschützte Vogelarten (Wachtel) sowie der Schutz und die Optimierung von Gehölzbeständen und Hochstaudenfluren auf Ranken als Lebensraum für heckenbrütende Vogelarten (Goldammer). Die Anlage und Gestaltung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt unter besonderer Berücksichtigung der Habitatansprüche geschützter Arten.

Die Zulassung einer Ausnahme von den Verboten nach § 44 BNatSchG gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen (insbesondere auch der Schutzmaßnahmen S1 und S2) deshalb mit Ausnahme der Feldlerche nicht erforderlich.

Die Beeinträchtigung der nicht europäisch geschützten Arten wird im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt. Für diese wurden mit Hilfe der Eingriffsregelung über die vorgefundenen Biotopstrukturen und Arten generalisierende Rückschlüsse auf die im Eingriffsgebiet betroffenen Arten getroffen. Im Rahmen der Eingriffsermittlung und der damit verbundenen Schutz-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind die möglichen Beeinträchtigungen dieser geschützten Arten abgedeckt.

2.3.5.2 Berücksichtigung der Naturschutzbelange

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben haben die Straßenbaulastträger die Belange des Umweltschutzes zu beachten (§ 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG) bzw. den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu schonen (Art. 9 Abs. 1 BayStrWG). Bei der Planfeststellung nach § 17 FStrG ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt nach BayStrWG. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele des

Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Das von den Vorhaben betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind jeweils in der Unterlage 9.1 der Plangehefte beschrieben. Die Vorhaben müssen aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für die Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (BVerwG, NuR 1996, 522); sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch die Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Minimierungsmaßnahmen sind in den Textteilen unter Ziff. 4.3 der Unterlagen 9.1 beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange werden die Vorhaben deshalb so, wie sie beantragt wurden, für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

2.3.5.3 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)

2.3.5.3.1 Eingriffsregelung

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 BNatSchG hat der Vorhabenträger, der Eingriffe (siehe dazu § 14 BNatSchG) in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.
- verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen.

Wird ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG vom 18.3.2009, NVwZ 2010, 66, zur bis 28.2.2010 geltenden Rechtslage).

2.3.5.3.2 Vermeidbarkeit / Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können) zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung.

Die Planungen für den Neubau der Anschlussstelle B 15neu/LA 25 und der Kreisstraße LA 25 als Zubringer zu dieser Anschlussstelle entsprechen diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Insoweit wird auf die Erläuterungen und die vorgesehenen Maßnahmen in den landschaftspflegerischen Begleitplänen (Unterlagen 9.1 bis 9.3) verwiesen.

2.3.5.3.3 Verbleibende Beeinträchtigungen

Anschlussstelle B 15neu/LA 25

- Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Beeinträchtigung von Lebensräumen mit mittlerer bis hoher Bedeutung

- Überbauung, Versiegelung und randliche Beeinträchtigung von Laubwaldflächen mit Vorkommen der Vogelart Baumpieper sowie des Kleinen Schillerfalters und des Wachtelweizen-Scheckenfalters, sowie von mageren Altgrasbeständen

Konfliktintensität: mittel

Ausgleichbarkeit: gegeben, bei Umsetzung der naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen

Beeinträchtigung des landschaftlichen Funktionsgefüges

- Beeinträchtigung und Funktionsverlust des naturnahen Waldrandes „Kirschenholz“ mit seiner Bedeutung als Vernetzungsstruktur (landschaftliches Vorbehaltsgebiet in waldarmem Landschaftsraum)

Konfliktintensität: mittel

Ausgleichbarkeit: gegeben, bei Berücksichtigung der Schutz- und Minimierungsmaßnahmen

Beeinträchtigung von Flächen mit Bedeutung für abiotische Schutzgüter - Schutzgut Boden

- Versiegelung und Überbauung von landwirtschaftlich genutzten Flächen
- Versiegelung und Überbauung von Waldboden

Konfliktintensität: mittel

Ausgleichbarkeit: gegeben, über naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie von Erholung und Naturgenuss

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes

- Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie von Sichtbeziehungen im Hügelland durch die technische Überprägung der Landschaft durch das Anschlussbauwerk

Konfliktintensität: mittel

Ausgleichbarkeit: gegeben bei Berücksichtigung der Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie der Anpassung und Erweiterung des nachgeordneten Wegesystems

Beeinträchtigungen der Erholungseignung

- Beeinträchtigungen von Landschaftsausschnitten mit mittlerer Qualität der natürlichen Erholungsfunktion

Konfliktintensität: gering

Ausgleichbarkeit: gegeben (über Gestaltung der Straßennebenflächen und naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen)

Zubringerstraße LA 25

- Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Beeinträchtigung von Lebensräumen mit mittlerer Bedeutung

- Überbauung, Versiegelung und randliche Beeinträchtigung von kleinflächigen naturnahen Hecken und mageren Altgrasbeständen

Konfliktintensität: mittel

Ausgleichbarkeit: gegeben, bei Umsetzung der naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen

Beeinträchtigung von Flächen mit Bedeutung für abiotische Schutzgüter - Schutzgut Boden

- Versiegelung und Überbauung von landwirtschaftlich genutzten Flächen

Konfliktintensität: mittel

Ausgleichbarkeit: gegeben, über naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie von Erholung und Naturgenuss

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes

- Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie von Sichtbeziehungen im Hügelland durch die technische Überprägung der Landschaft durch die Zubringerstraße

Konfliktintensität: mittel

Ausgleichbarkeit: gegeben bei Berücksichtigung der Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie der Anpassung und Erweiterung des nachgeordneten Wegesystems

Beeinträchtigungen der Erholungseignung

- Beeinträchtigungen von Landschaftsausschnitten mit geringer Qualität der natürlichen Erholungsfunktion

Konfliktintensität: gering

Ausgleichbarkeit: gegeben (über Gestaltung der Straßenebenenflächen und naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen)

2.3.5.3.4 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung

Die unvermeidbaren erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen sind gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft. Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und -schwerpunkte wurden zutreffend festgelegt. Der Ausgleichsbedarf ist gemäß den sog. gemeinsamen Grundsätzen vom 21.06.1993 in Flächenbedarf umgerechnet, was hier keinen Bedenken begegnet. Auch im Hinblick auf die Kompensationsverordnung ergibt sich hier kein Änderungsbedarf, denn die Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Bayerische Kompensationsverordnung - BayKompV - (GVBl S. 517; BayRS 791-1-4-UG) ist zwar am 1. September 2014 in Kraft getreten, aber nur auf Verfahren anzuwenden, die nach Inkrafttreten der Verordnung zur Genehmigung beantragt wurden oder für die der Vorhabenträger die Anwendung beantragt hat. Der Landkreis Landshut hat mit Schreiben vom 14.7.2014, auch im Namen der Autobahndirektion Südbayern (Vereinbarung vom 19.10/8.11.2010), für den Neubau der Anschlussstelle B 15neu/LA 25 bei Neufahrn i. NB sowie für den Neubau der Zubringerstraße LA 25 die Planfeststellung nach Straßenrecht beantragt. Die Anwendung der BayKompV bei der Planfeststellung wurde nicht beantragt. Die Regelungen der Kompensationsverordnung sind also für die Planverfahren nicht anzuwenden.

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 BNatSchG zu berücksichtigen.

Folgende Ausgleichsmaßnahmen sind für den Neubau der Anschlussstelle B 15neu/LA 25 sowie den Neubau der Zubringerstraße LA 25 vorgesehen (siehe auch Seiten 25 bzw. 26 ff. der Textteile der landschaftspflegerischen Begleitplanungen und die Maßnahmenblätter im Anhang - Planunterlagen 9.1):

Ausgleichsmaßnahmen für den Neubau Anschlussstelle B 15neu/LA 25

Maßnahme Nr.	Beschreibung	Lage	Gesamtfläche	Anrechenbare Fläche
A1.1 und A1.2	Anlage von Magerwiesen, Hecken und mageren Hochstaudenfluren	südlich der Anschlussstelle B 15neu/LA 25 bei Poschenhof im Bereich der Ausgleichsfläche für die B 15neu	0,86 ha	0,86 ha

Ausgleichsmaßnahmen für den Neubau der Zubringerstraße LA 25

Maßnahme Nr.	Beschreibung	Lage	Gesamtfläche	Anrechenbare Fläche
A2	Anlage von Magerwiesen, Hecken und mageren Hochstaudenfluren	südlich der Anschlussstelle B 15neu/LA 25 bei Poschenhof im Bereich der Ausgleichsfläche für die B 15neu	0,35 ha	0,35 ha
A3	Anlage einer extensiv genutzten Mähwiese, Herstellung eines Waldsaums	nördl. der Anschlussstelle Neufahrn (St 2142) bei Hofendorf	0,37 ha	0,30 ha

Summe 0,72 ha 0,65 ha

Die von den Vorhabenträgern vorgenommenen geringfügigen Planänderungen (Roteintragungen in den Planunterlagen) sind durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen mit abgedeckt. Ein zusätzlicher Ausgleichsbedarf ergibt sich nicht.

Für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden werden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen. Bevorzugt werden für die Ausgleichsmaßnahmen Flächen mit ungünstigen landwirtschaftlichen Erzeugungsbedingungen (steilere Lagen, Flächen in Nachbarschaft zu Waldbeständen) oder kleinere Verschnittflächen herangezogen.

Diese Flächen befinden sich zum Teil bereits in öffentlicher Hand. Von privater Seite wurden gegen die Inanspruchnahme der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen Einwände nicht vorgetragen.

Da die Vorhaben in der Regel nur bei rechtlicher Sicherstellung dieser Maßnahmen zugelassen werden dürfen (BayVGH vom 24.01.1992, BayVBI 1992, 692), besteht für die Grundstücke und Teilflächen, auf denen solche Maßnahmen erforderlich sind, grundsätzlich die Notwendigkeit der Enteignung oder Zwangsbelastung (BVerwG vom 23.08.1996, UPR 1997, 36). Die einzelnen Grundstücke sind in den Grunderwerbsunterlagen (Planunterlagen 10) aufgeführt. Die Träger der Straßenbaulast erhalten damit, ebenso wie für die Straßenbestandteile, das Enteignungsrecht. Sie behalten aber die Möglichkeit zu späteren Änderungen im Einvernehmen mit der Planfeststellungsbehörde (Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG).

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der unter Ziffer A 3.4 dieses Beschlusses getroffenen Auflagen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahmen die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird.

Es hat sich im Verfahren außerdem ergeben, dass selbst im Falle nicht kompensierbarer Beeinträchtigungen hier die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegenüber den Belangen der erforderlichen Verbesserung des Straßennetzes zurücktreten müssten (§ 15 Abs. 5 und 6 BNatSchG).

Der **Bund Naturschutz in Bayern e.V.** hält in seiner Stellungnahme vom 5.9.2014 zwar seine grundsätzlichen Einwände zum Bau der B 15neu aufrecht. Zu den hier beantragten Vorhaben (Bau der Anschlussstelle B 15neu/LA 25 und der Zubringerstraße) erhebt er jedoch keine Einwände. Die planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen sind, wie vom Bund Naturschutz gefordert, durch die Vorhabenträger vollständig umzusetzen.

2.3.6 Gewässerschutz

2.3.6.1 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z. B. für den Ausbau von Gewässern, Straßenbau im Wasserschutzgebiet und an Gewässern, den Oberflächenwasserablauf usw. erfasst. Bei den beiden Planvorhaben waren hierzu keine Entscheidungen zu treffen.

2.3.6.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

Anschlussstelle LA 25 im Zuge der B 15neu

Im Bereich der Anschlussstelle LA 25 ist in den jeweiligen Planfeststellungsbeschlüssen für die B 15neu das System der Oberflächenentwässerung der Bundesstraße bereits festgelegt. Das Oberflächenwasser wird dort über Sinkkasteneinläufe in die Entwässerungsleitung der Mittelstreifen bzw. in den äußeren Randbereichen über Bankett und Böschung in Rasenmulden und über Muldeneinläufe sowie Entwässerungsleitungen zur Regenwasserbehandlung in Rückhaltebecken geleitet.

Für die neu hinzukommende Anschlussstelle LA 25 hat der Vorhabenträger ein eigenständiges Entwässerungskonzept durch Einleitungen in den Untergrund/das Grundwasser (E 2 bis E 8) über die geplanten Versickerflächen sowie durch

Einleitung in den Gämelkofner Graben (E 1) über das vorgeschaltete Regenrückhalte-/Absetzbecken BWVNr. 305 vorgesehen. Bei der bisher planfestgestellten Entwässerung der B 15neu ergeben sich keine Änderungen.

Zubringerstraße LA 25

Das Entwässerungskonzept der Zubringerstraße sieht vor, dass bei stärkeren Regenereignissen das Oberflächenwasser über Rasenmulden zu den geplanten Regenrückhaltebecken 2.1 bis 2.3 (BWVNr. 370) sowie den geplanten Becken 3.1 bis 3.3 und einem bestehenden Becken (BWVNr. 361) geleitet wird. Von dort wird das Oberflächenwasser gedrosselt über Rasenmulden sowie zum Teil bereits bestehende Leitungen und über das ebenfalls bereits bestehende Rückhaltebecken der Gemeinde Neufahrn beim künftigen Kreisverkehrsplatz B 15alt in den Ergoldsbacher Bach (Goldbach) eingeleitet. Die Einleitung über das Regenrückhaltebecken der Gemeinde Neufahrn in den Ergoldsbacher Bach wurde mit Erlaubnis vom 16.10.2006 (Az. 23-6326.2-2-103) durch das Landratsamt Landshut wasserrechtlich genehmigt. Der Umfang der erlaubten Benutzung wird mit dem geplanten zusätzlichen Anschluss der zwei Entwässerungsbereiche E2 und E3 der Zubringerstraße LA 25 durch den Landkreis Landshut laut Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Landshut nicht überschritten. Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte sind nicht zu erwarten. Der Wasserrechtsbescheid vom 16.10.2006 muss deshalb insoweit nicht angepasst werden.

Das im Bereich der Anschlussstelle B 15neu/LA 25 und der Zubringerstraße LA 25 geplante breitflächige Ableiten des Oberflächenwassers über die Straßenböschungen bzw. die Versickerung in Mulden entspricht dem Bestreben, die Filter- und Speicherkapazitäten des Bodens bestmöglich auszunutzen und das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen (§ 55 Abs. 2 WHG). Dennoch sind bei der Anschlussstelle B 15neu/LA 25 darüber hinaus Einleitungen in den Gämelkofner Graben sowie über mehrere Sickerflächen in das Grundwasser notwendig, um vor allem bei Starkregen das Niederschlagswasser schadlos abzuführen.

Diese Einleitungen sind gemäß §§ 8 und 9 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattungen werden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 19 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern unter Ziffer A 4 des Beschlusstextes gesondert ausgesprochen.

Die Gestattungen können gemäß §§ 12, 15, 55 und 57 WHG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden. Bei Beachtung der unter Ziffer A 4.3 angeordneten Auflagen, insbesondere im Hinblick auf die geforderten Rückhalte- und Vorreinigungseinrichtungen, sind Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte nicht zu erwarten. Die Wasserrechtsbehörde hat das Einvernehmen mit Schreiben vom 14.12.2015 gemäß § 19 Abs. 3 WHG erklärt.

Die gutachtliche Stellungnahme des **Wasserwirtschaftsamtes Landshut** vom 10.9.2014 wurde fachlich berücksichtigt (A 4.3). Dort wurde auch auf gesetzlich bestehende Pflichten zur Duldung und Haftung hingewiesen.

2.3.7 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Die Vorhaben beanspruchen in erheblichem Umfang Flächen, die bisher landwirtschaftlich genutzt sind. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt jedoch, dass der Neubau der Anschlussstelle und der Zubringerstraße LA 25 einschließlich des Bedarfs für Ausgleichsmaßnahmen dennoch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabenbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Über die Inanspruchnahme von Flächen hinaus sind die Belange der Landwirtschaft zwar noch durch weitere mittelbare Auswirkungen der Vorhaben (An- bzw. Durchschneidungen und Umwege) betroffen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch soweit als möglich auf das Mindestmaß reduziert und nicht so erheblich, dass sie zusammen mit den Flächenverlusten der Zulässigkeit der Vorhaben letztlich entgegenstehen.

Für die Straßenbauvorhaben einschließlich Ausgleichs- und Ersatzflächen werden rund 6,3 ha Fläche (Anschlussstelle) und 2,4 ha Fläche (Zubringerstraße) aus Privateigentum benötigt. Nicht enthalten sind darin die für die Vorhaben benötigten vorhandenen öffentlichen Straßenflächen (gesetzlicher Eigentumsübergang). Der Querschnitt und die Fahrbahnbreiten der Straßen sind im Hinblick auf die Verkehrsprognose und den Güter- und Schwerverkehrsanteil erforderlich. Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme, insbesondere die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen verringert werden, wie sich aus den Erläuterungen zur Ausgleichspflicht ergibt. Die agrarstrukturellen Belange sind berücksichtigt. Einen erheblichen Teil der Bedarfsflächen konnten die Vorhabenträger in der Zwischenzeit bereits freihändig erwerben.

Das landwirtschaftliche Wegenetz wird durch eine ausreichende Zahl von Kreuzungen, Ersatz- und Anwandwegen angepasst.

Den Forderungen des **Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut** wird mit den Nebenbestimmungen in A 3.7 wie folgt entsprochen:

Die Vorhabenträger haben in Abstimmung mit den betroffenen Grundstückseigentümern (die dabei die Pächter beteiligen können) sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten. Über den Beginn der Bauarbeiten sind die Grundeigentümer frühzeitig zu informieren (A 3.7.2).

Das anzupassende landwirtschaftliche Wegenetz wird durch die Vorhabenträger unter Beachtung der Richtlinien für den ländlichen Wegebau (RLW, Ausgabe 2005) hinsichtlich Breite und Fahrbahnaufbau und Kurvenradien so ausgestaltet, dass es mit den im Straßenverkehr zulässigen landwirtschaftlichen Großmaschinen problemlos genutzt werden kann. Auf die festgestellten Planunterlagen und die nachfolgenden Ausführungen hierzu bei den Einzeleinwendungen darf verwiesen werden.

Erhebliche Nachteile bei der Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Grundstücke sind durch die Bauvorhaben mit den geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht zu befürchten. Bei der Gestaltung der Ausgleichsflächen wird auf die landwirtschaftliche Nutzung von angrenzenden Flächen Rücksicht genommen (A 3.7.4).

Die Oberflächenentwässerung der Anschlussstelle und der Zubringerstraße hat durch die Vorhabenträger so zu erfolgen, dass die anliegenden Grundstücke nicht erheblich beeinträchtigt werden (A 3.7.1). Die Nebenbestimmung gilt auch für die geplanten Maßnahmen im Bereich der Ausgleichsflächen, die so durchzuführen sind, dass keine nachteiligen Veränderungen durch Vernässungen bzw. Wasserrückstau auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken eintreten. Auch Beeinträchtigungen der Nahrungsmittelproduktion durch Schadstoffe sind nicht zu besorgen.

Bei Anpflanzungen und Ansaaten auf Kompensationsflächen sowie auf Straßennebenflächen haben die Vorhabenträger, soweit verfügbar, autochthones Pflanz- und Saatgut zu verwenden. Auf die Pflanzung von Weißdorn haben sie wegen der Gefahr des Feuerbrandes zu verzichten (A 3.4.3).

Die im Bereich der Ausgleichsflächen A1.1, A1.2, A2 und A3 vorgesehen Pflegemaßnahmen sind in den Maßnahmenblättern der landschaftspflegerischen Begleitplanungen beschrieben. Ein zusätzliches Ausgleichserfordernis wird durch Unterhaltungspflegemaßnahmen nicht bewirkt.

Der Ausgleichsbedarf für die Vorhaben ist gemäß den sog. gemeinsamen Grundsätzen vom 21.06.1993 in Flächenbedarf umgerechnet worden. Im Hinblick auf die Kompensationsverordnung ergibt sich kein Änderungsbedarf, denn die Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Bayerische Kompensationsverordnung - BayKompV - (GVBl S. 517; BayRS 791-1-4-UG) ist zwar am 1. September 2014 in Kraft getreten, aber nur auf Verfahren anzuwenden, die nach Inkrafttreten der Verordnung zur Genehmigung beantragt werden oder für die der Vorhabenträger die Anwendung beantragt. Die Autobahndirektion Südbayern und der Landkreis Landshut haben die gemeinsame Planfeststellung für den Neubau der Anschlussstelle sowie der Zubringerstraße LA 25 mit Schreiben vom 14.7.2014 beantragt und die Anwendung der BayKompV nicht beantragt.

Soweit vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten „echte“ produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen favorisiert werden, um landwirtschaftliche Flächen für die Nahrungsmittelproduktion zu erhalten, ist darauf hinzuweisen, dass die Vorhabenträger bei der Auswahl der Kompensationsflächen besonders geeignete Flächen für die Landwirtschaft weitest möglich verschont haben (C 2.3.5.3.3). Bevorzugt wurden Flächen mit ungünstigen landwirtschaftlichen Erzeugungsbedingungen (steile Lagen, Flächen in Nachbarschaft zu Waldbeständen) oder kleinere Verschnittflächen herangezogen. Einen erheblichen Teil der Bedarfsflächen haben die Vorhabenträger in der Zwischenzeit freihändig erworben.

Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe wurden im Anhörungsverfahren nicht geltend gemacht.

Art und Höhe der Entschädigung für die Grundinanspruchnahmen, für An- und Durchschneidungen, Mehrwege bei der Bewirtschaftung sowie evtl. Flurschäden bei vorübergehender Grundinanspruchnahme sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die die Straßenbaulastträger direkt mit den Betroffenen zu führen haben, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln und nicht im Planfeststellungsverfahren.

Die Forderung des **Bayer. Bauernverbands, Geschäftsstelle Landshut - Abensberg**, in die Kreisstraße LA 25 einmündende öffentliche Feld- und Waldwege im Anbindungsbereich mit einer Bitumendecke zu befestigen, wird der Landkreis Landshut berücksichtigt (Nebenbestimmung A 3.7.3).

Erhebliche Nachteile bei der Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Grundstücke sind durch die Bauvorhaben mit den geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht zu befürchten. Auch bei der landschaftsgerechten Gestaltung und Einbindung der zur Straßenanlage gehörenden Regenrückhaltebecken (Gestaltungsmaßnahmen G2) haben die Vorhabenträger auf die landwirtschaftliche Nutzung von angrenzenden Flächen Rücksicht zu nehmen (A 3.7.4). Die Forderung nach einer stufigen Bepflanzung an der Grenze zu landwirtschaftlichen Flächen wurde in den landschaftspflegerischen Begleitplanungen der Vorhaben beachtet.

2.3.8 Gemeindliche Belange

Die **Gemeinde Neufahrn i. NB** hat im Erörterungstermin mitgeteilt, dass sie bei der in den Planunterlagen dargestellten „Erweiterung des Industriegebietes Neufahrn-Süd“ eine Planänderung/-ergänzung bei der Anbindung an die Kreisstraße LA 25 (derzeit Industriestraße) beabsichtigt. Zur bisher im Bebauungsplan dargestellten zentralen Zufahrt des südlichen Bereichs soll eine zusätzliche Zufahrt hergestellt werden. Der Landkreis Landshut ist mit der beabsichtigten Änderung/Ergänzung der Anbindung an die Kreisstraße einverstanden. Die hierfür notwendige Überplanung der straßenrechtlich festgestellten Planung der Kreisstraße LA 25 darf die Gemeinde Neufahrn durch eine Änderung ihres Bebauungsplanes „Erweiterung Industriegebiet Neufahrn-Süd“ vornehmen (A 1.2.2).

Der **Markt Ergoldsbach** hat keine Einwendungen erhoben.

2.3.9 Sonstige öffentliche Belange

2.3.9.1 Träger von Versorgungsleitungen

In der Planfeststellung ist - mit Ausnahme der Telekommunikationsleitungen - nur über das "Ob und Wie" der Leitungsänderungen zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten.

Auf die 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 416 Landshut - Burgweinting der **DB Energie GmbH**, die bei Bau-km 0+810 von der neuen Zubringerstraße LA 25 gekreuzt wird, hat der Landkreis Landshut Rücksicht zu nehmen. Der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Bahnstromanlage darf nicht beeinträchtigt werden.

Änderungen am Geländeniveau z. B. durch Aufschüttungen oder Materiallagerungen dürfen im Schutzstreifenbereich der Bahnstromleitung nur in Abstimmung mit der DB Energie vorgenommen werden. Auch die Pflanzmaßnahmen innerhalb des Schutzstreifens sind vorher abzustimmen. Die DIN VDE 0105 und DIN EN 50341 in

der jeweils aktuellen Fassung sind zu beachten. Rechtzeitig vor Baubeginn sind vom Landkreis Landshut die Ausführungspläne der DB Energie zur Abstimmung vorzulegen (Nebenbestimmung A 3.8.3.1).

Soweit von der DB Energie auf die Möglichkeit von Eisabfall und Vogelkot unter den Leiterseilen hingewiesen wird und eine Haftung für dadurch verursachte Schäden abgelehnt wird, ist anzumerken, dass über solche Haftungsfragen im Rahmen der Planfeststellung nicht entschieden werden kann und für die Sicherheit des Verkehrs die Straßenbaubehörde verantwortlich ist.

Auf die Stromanlagen der **Bayernwerk AG** (früher E.ON Netz GmbH bzw. E.ON Bayern AG) hat der Landkreis Landshut Rücksicht zu nehmen. Der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Anlagen darf durch den Neubau der Zubringerstraße LA 25 nicht beeinträchtigt werden. Den Hinweisen und Forderungen der Bayernwerk AG wird wie folgt entsprochen (Nebenbestimmung A 3.8.3.2):

- 110-kV-Hochspannungsleitung Nr. 02 Altheim - Regensburg (BWVNr. 461 der Zubringerstraße LA 25)

Im Lageplan (Planunterlage 5, Blatt 1) wurde die Leitungsschutzzone durch Roteintrag auf 22 m beiderseits der Leitungssachse berichtigt. Auch die Namensänderung des Unternehmens auf Bayernwerk AG wurde im Regelungsverzeichnis (Planunterlage 11) berücksichtigt.

Für die Kreuzung der Kreisstraße LA 25 mit der Hochspannungsfreileitung hat der Landkreis Landshut rechtzeitig vor Baubeginn in Abstimmung mit der Bayernwerk AG ein Kreuzungsheft mit numerischem Abstandsnachweis zu erstellen.

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass sie sich rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten im Schutzbereich der Hochspannungsfreileitung mit der Bayernwerk AG, 110-kV Freileitungen/Kabel, in Verbindung zu setzen haben. Die Arbeitshöhen und der Einsatz von Baumaschinen (Bagger oder Kran) ist innerhalb der Schutzzone separat mit der Bayernwerk AG abzustimmen. Das Sicherheitsmerkblatt der Bayernwerk AG für das Einrichten und den Betrieb von Baustellen in der Nähe von elektrischen Freileitungen ist zu beachten.

- 110-kV-Hochspannungsleitung Nr. 031 Neufahrn - Rottenburg im Bereich der Ausgleichsfläche A3 der Zubringerstraße LA 25

Pflanzmaßnahmen innerhalb der Leitungsschutzzone sind durch den Landkreis Landshut vorab mit der Bayernwerk AG abzustimmen.

- Mittel- und Niederspannungsanlagen BWVNr. 458 und 462 der Zubringerstraße LA 25

Notwendige Sicherungs- und Umbaumaßnahmen sind vom Landkreis Landshut rechtzeitig vor Baubeginn mit der Bayernwerk AG, Netzcenter Altdorf, Eugenbacher Straße 1, 84032 Altdorf abzustimmen.

Auch bei den Mittel- und Niederspannungsanlagen wurde die Namensänderung des Unternehmens im Regelungsverzeichnis (Planunterlage 11) berücksichtigt.

Auf die vorhandenen Telekommunikationsleitungen der **Telekom Deutschland GmbH** haben die Vorhabenträger bei der Bauausführung Rücksicht zu nehmen. Der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Anlagen darf durch den Neubau der Zubringerstraße LA 25 nicht beeinträchtigt werden.

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass die notwendigen Erkundungen über die exakte Lage der Telekommunikationseinrichtungen in der Örtlichkeit bei den zuständigen Stellen der Telekom einzuholen sind und deren Kabelschutzanweisung bei Durchführung der Bauarbeiten im Bereich der Telekommunikationseinrichtungen zu beachten ist (A 3.8.3.3).

Damit die notwendigen Anpassungsmaßnahmen rechtzeitig abgestimmt werden können, ist der Beginn der Bauarbeiten der Telekom Technik GmbH frühzeitig mitzuteilen (A 3.1.1).

Den Forderungen der **Energienetze Bayern GmbH** wird mit den Nebenbestimmungen A 3.1.2 und 3.8.3.4 wie folgt entsprochen:

In die Planunterlagen (Lageplan - Unterlage 5, Blatt 1 und Regelungsverzeichnis - Unterlage 11) zum Neubau der Kreisstraße LA 25 wurde das parallel zur Erdgashochdruckleitung laufende Fernmeldekabel der Energie Südbayern GmbH durch Roteintrag aufgenommen.

Der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Gasleitung und des Fernmeldekabels darf durch den Bau der LA 25 nicht beeinträchtigt werden.

Im Bereich zwischen der Entwässerungsmulde BWVNr. 378 und dem Regenrückhaltebecken 2.2 ist die genaue Höhenlage der Erdgasleitung vom Landkreis Landshut durch Suchschlitze festzustellen. Bei der Rasenmulde ist eine künftige Leitungsüberdeckung von mindestens 100 cm einzuhalten. Als Schutzmaßnahme gegen ein weiteres Eintiefen der Mulde beim Nachprofilieren im Rahmen des Straßenunterhalts, ist die Muldensohle im Leitungsschutzstreifenbereich entsprechend zu befestigen.

Die Regenrückhaltebecken 2.1, 2.2 und 2.3 sind vom Landkreis Landshut so zu platzieren, dass kein Becken unmittelbar über der Gasleitung und im 6 m breiten Schutzstreifenbereich zu liegen kommt.

Vor Überbauung der Leitungen durch die Straßenanlage LA 25 ist die Umhüllung der Erdgashochdruckleitung zu verstärken, die Fernmeldeleitung mit Muffe zu sichern sowie ein Kabelschutzrohr einzubauen. Die Detailplanung der Leitungssicherungen und -anpassungen ist durch den Landkreis Landshut möglichst frühzeitig mit der Energienetze Bayern GmbH abzustimmen.

Ausreichende Vorlaufzeiten für die Anpassungsmaßnahmen an der Gasleitung sind zu beachten. Anpassungsmaßnahmen dürfen nur außerhalb der Heizperiode durchgeführt werden. Sie erfordern eine Vorlaufzeit von mindestens 6 Monaten.

Das Merkblatt der Energienetze Bayern für Bauarbeiten im Bereich von Gasversorgungsleitungen ist zu beachten.

Zu den vorgetragenen Hinweisen der Energienetze Bayern ist anzumerken, dass eine Umliegung der Gasleitung nach den Planunterlagen nicht beabsichtigt ist und neue Grunddienstbarkeiten deshalb nicht erforderlich sind.

Zwei Meter beidseits der Rohrachse der Erdgashochdruckleitung dürfen keine Bäume und tief wurzelnde Sträucher gepflanzt werden.

Alle Erdarbeiten (auch im Bereich der Ausgleichsmaßnahmen) im Schutzstreifenbereich sind vorher mit den Energienetze Bayern abzustimmen.

Die Zugänglichkeit zu den Leitungen muss auch während der Bauarbeiten jederzeit sichergestellt sein.

Die dingliche Absicherung des Leitungsbestandes ist vom Straßenbulasträger auch dann sicherzustellen, wenn Straßenflächen mit Leitungen aufgelassen und an Dritte übertragen werden.

Vom **Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Ergoldsbach - Neufahrn i. NB** wurden Einwendungen/Forderungen nicht vorgetragen.

2.3.9.2 Denkmalschutz

Nach Mitteilung des **Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege und der unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Landshut** befinden sich im Bereich der geplanten Anschlussstelle sowie der neuen Kreisstraße zwei bekannte Bodendenkmäler (D-2-7239-0270 und D-2-7239-0180) sowie auch zwei Verdachtsflächen (V-2-7239-0001 und V-2-7239-0004).

Der Neubau der Anschlussstelle B 15neu/LA 25 und der Zubringerstraße können auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, insbesondere des Schutzes von Bodendenkmälern zugelassen werden. Die für die Vorhaben sprechenden Belange (B 2.2) gehen den Belangen des Denkmalschutzes hier vor. Die in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege dargestellten Gegebenheiten haben insgesamt unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht den Stellenwert, dass im Ergebnis die Zulassung der Vorhaben unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste.

Sollten im Zuge der Bauausführung auch in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege nicht aufgezeigte Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden.

In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG sowohl hinsichtlich der bekannten Bodendenkmäler, der bezeichneten Verdachtsflächen als auch eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Schutzauflagen (A 3.1.5 und 3.8.1) vorgesehenen Maßgaben.

Die angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, von den Vorhabenträgern im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber

den für die Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen. Obgleich die damit angeordnete Verpflichtung zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabenträgern und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle soweit erforderlich auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt.

Durch die frühzeitige Anzeige des Beginns von Erdbauarbeiten kann die Durchführung bodendenkmalpflegerischer Maßnahmen abgestimmt werden, welche in der Vereinbarung zwischen Vorhabenträgern und Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festgelegt wurden. Zudem erhält das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hierdurch Gelegenheit, nach erfolgtem Oberbodenabtrag Flächen fachlich zu beurteilen, für die die Vorhabenträger keine Voruntersuchungen durchführen müssen (Verdachtsflächen ohne sichere Erkenntnisse).

Wie von der unteren Denkmalschutzbehörde gefordert, sind alle bodendenkmalfachlichen Arbeiten (Erstellen Leistungsverzeichnis, Ausschreibung, Koordinierung der Arbeiten, Vollzug der denkmalrechtlichen Auflagen usw.) im Benehmen mit der unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Landshut durchzuführen (A 3.8.1).

2.3.9.3 Wald

Nach Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG bedarf die Beseitigung von Wald zu Gunsten einer anderen Bodennutzungsart (Rodung) der Erlaubnis. Diese wird von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst bzw. ist gemäß Art. 9 Abs. 8 BayWaldG nicht gesondert erforderlich.

Die Erlaubnis zur Rodung ist zu erteilen, sofern keine Versagungsgründe gemäß Art. 9 Abs. 4 bis 7 BayWaldG vorliegen. Die Abs. 4 bis 7 sind im Planfeststellungsverfahren sinngemäß zu beachten.

Durch die geplanten Straßenbaumaßnahmen werden 2,32 ha Waldflächen und waldähnliche Bestände im Bereich der neuen Anschlussstelle B 15neu/LA 25 in Anspruch genommen. Dies lässt sich nicht vermeiden oder weiter reduzieren (C 2.3.2). Die Rodung erfolgt aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit.

Zur Erhaltung der mit den Waldflächen im Naturraum verbundenen ökologischen Funktionen ist die Neuanlage von Waldflächen vorgesehen. Im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen W1 bis W5 werden auf insgesamt 2,36 ha Fläche naturnahe Waldbestände neu gegründet, die als Wald gemäß Art. 2 BayWaldG gewertet werden.

Die Autobahndirektion hat im Anhörungsverfahren zugesagt, bei der Maßnahme W3 nur den nach Osten exponierten Streifen als Waldrand herzustellen und die gesamte Restfläche mit Waldbäumen aufzuforsten. Auch bei W5 wird sie nur den nach Norden exponierten Streifen als Waldrand herstellen und ebenfalls die gesamte Restfläche mit Waldbäumen aufforsten. Der Weg zwischen dem bestehenden Wald im Süden und der Fläche W5 ist zur Grundstückserschließung notwendig. Weil dort

ein Kronenschluss zu erwarten ist und deshalb die Trennwirkung zwischen den Flächen nur sehr gering sein wird, kann die gesamte Fläche W5 als Kompensationsfläche angerechnet werden. Die Zusagen der Autobahndirektion sind unter A 3.8.2 festgehalten.

Dem **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut** ist der Beginn und die Beendigung der Ersatzaufforstungsmaßnahmen mitzuteilen (A 3.8.2).

Die **Schutzgemeinschaft Deutscher Wald** ist bei plangemäßer Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen mit den Vorhaben einverstanden.

2.3.9.4 Fischerei

Der Fischereiberechtigte im Goldbach konnte sich, wie vom **Bezirk Niederbayern - Fachberatung für Fischerei** - gefordert, im Anhörungsverfahren beteiligen. Einwände sind nicht vorgetragen worden.

Den weiteren Forderungen der Fachberatung für Fischerei wird mit den Nebenbestimmungen unter A 3.2 wie folgt entsprochen:

Vor Beginn der Erdarbeiten sind wirksame Sand- und Schlammfänge zu errichten und während der gesamten Arbeitsdauer bis zur Befestigung der Böschungen wirksam zu erhalten.

Baumaterialreste dürfen im Gewässer nicht abgelagert, Betonschlempe darf nicht eingeleitet werden.

2.3.9.5 Jagd

Die **Jagdgenossenschaft Winklsaß** fordert im Bereich der Anschlussstelle LA 25 bis einschließlich der Betriebskehre die Errichtung eines Wildschutzzaunes.

Hierzu ist festzuhalten, dass die Errichtung von Wildschutzzäunen dem Straßenbaulastträger nicht gemäß Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG im Planfeststellungsbeschluss auferlegt werden kann. Die Autobahndirektion Südbayern hat aber im Anhörungsverfahren bereits angekündigt, dass sie mit dem Neubau der Anschlussstelle den entlang der B 15neu vorhandenen Wildschutzzaun ergänzen wird und zwar ist vorgesehen, die Errichtung eines durchgehenden Wildschutzzaunes von der B 15neu aus bis kurz vor der Betriebskehre, weil dort die geringstmögliche Öffnungsweite des Zaunes sein wird.

Die Frage der Wertminderung der Jagdgebiete im Zuge des Baus von Straßen ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (Urteil vom 15.02.1996, BayVBI 1996, 761) außerhalb des Planfeststellungsverfahrens im entschädigungsrechtlichen Verfahren zu klären.

Für die Planfeststellung ist wichtig, ob die negativen Auswirkungen auf das Jagdausübungsrecht durch andere Trassierung, Gestaltung usw. mit verhältnismäßigem Aufwand vermieden oder vermindert werden könnten. Insoweit ist insbesondere festzuhalten, dass wegen der hier zu erwartenden Auswirkungen auf das Jagdausübungsrecht nicht auf die Ausführung der Vorhaben verzichtet werden muss und eine schonendere Trassierung oder Gestaltung der Vorhaben nicht vertretbar erscheint.

Der **Landesjagdverband Bayern** hat keine Einwände vorgetragen.

2.3.9.6 Kreisverkehrsplatz B 15alt

Den Forderungen des **Staatlichen Bauamtes Landshut** nach rechtzeitiger Abstimmung der Ausführungsplanung sowie zur Aufrechterhaltung des Bundesstraßenverkehrs auch während der Bauarbeiten, wurde mit den Nebenbestimmungen A 3.2.4 und 3.2.5 entsprochen.

2.4 Private Einwendungen

2.4.1 **Einwender Nr. 7001** (Grunderwerbsverzeichnis Anschlussstelle lfd. Nr. 1.10 und 1.11 sowie Grunderwerbsverzeichnis Zubringerstraße LA 25 lfd. Nr. 1.20)

(Schreiben vom 8.9.2014)

Der Neubau der weiteren Anschlussstelle LA 25 südlich von Neufahrn im Zuge der B 15neu sowie der Zubringerstraße LA 25 ist aus Gründen des Gemeinwohls vernünftigerweise geboten, weil das vorhandene Straßennetz und die bestehenden Verknüpfungen der Staatsstraße 2142 und der Kreisstraße LA 9 mit der Bundesstraße B 15neu allein nicht ausreichen, um das derzeitige und insbesondere das künftig zu erwartende Verkehrsaufkommen leistungsfähig und verkehrssicher zu bewältigen (C 2.2).

Zur Forderung nach Errichtung von weiteren Zufahrten vom 15,5 ha großen Grundstück Flnr. 1230, Gemarkung Neufahrn, auf die Kreisstraße LA 25, hat der Landkreis Landshut mitgeteilt, dass die Kreisstraße als Zubringer zur B 15neu mit 4.400 Fahrzeugen am Tag stark belastet sein wird und aus Gründen der Verkehrssicherheit direkte Zufahrten auf ein Mindestmaß beschränkt werden sollen. Nach der vorliegenden Planung wird das Grundstück Flnr. 1230 über die unmittelbar auf der West- und Ostseite des Grundstücks vorhanden öffentlichen Feld- und Waldwege ohne größere Steigungen an die Kreisstraße LA 25 angebunden. Der Landkreis wird in Abstimmung mit dem Grundeigentümer bei ca. Bau-km 0+750 eine Zufahrt vom Grundstück aus auf die Kreisstraße LA 25 herstellen (A 3.9.1).

2.4.2 **Einwender Nr. 7002** (Grunderwerbsverzeichnis Anschlussstelle lfd. Nr. 1.12 sowie Grunderwerbsverzeichnis Zubringerstraße LA 25 lfd. Nr. 1.15 und 1.16)

(Schreiben vom 16.9.2014)

Der Neubau der weiteren Anschlussstelle LA 25 südlich von Neufahrn im Zuge der B 15neu sowie der Zubringerstraße LA 25 ist aus Gründen des Gemeinwohls vernünftigerweise geboten, weil das vorhandene Straßennetz und die bestehenden Verknüpfungen der Staatsstraße 2142 und der Kreisstraße LA 9 mit der Bundesstraße B 15neu allein nicht ausreichen, um das derzeitige und insbesondere das künftig zu erwartende Verkehrsaufkommen leistungsfähig und verkehrssicher zu bewältigen (C 2.2).

Zur Forderung nach Errichtung einer weiteren Zufahrt vom 7 ha großen Grundstück Flnr. 1227, Gemarkung Neufahrn, aus auf die Kreisstraße LA 25, hat der Landkreis Landshut mitgeteilt, dass die Kreisstraße LA 25 als Zubringer zur B 15neu mit 4.400 Fahrzeugen am Tag stark belastet sein wird und aus Gründen der Verkehrssicherheit direkte Zufahrten auf ein Mindestmaß beschränkt werden sollen. Nach der vorliegenden Planung wird das Grundstück Flnr. 1227 über zwei Zufahrten (BWVNr. 160 und 161) an die Kreisstraße LA 25 angebunden. Der Landkreis wird in Abstimmung mit dem Grundeigentümer die geforderte zusätzliche Zufahrt herstellen und die genaue Lage der Zufahrten in Abstimmung mit dem Grundeigentümer festlegen.

Auch vom Grundstück FlNr. 1224/1, Gemarkung Neufahrn, aus, das laut den Planunterlagen über den öffentlichen Feld- und Waldweg BWVNr. 162 erschlossen ist, wird der Landkreis Landshut in Abstimmung mit dem Grundeigentümer eine Zufahrt zur LA 25 herstellen (A 3.9.2).

Der Landkreis Landshut hat ferner zugesagt, im Zuge der Ausführungsplanung nochmals zu prüfen, inwieweit das geplante Regenrückhaltebecken 3.1 näher an die Kreisstraße LA 25 herangerückt und damit der Flächenzuschnitt der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzfläche im Bereich des Beckens optimiert werden kann. Die Zusage ist unter A 3.9.2 festgehalten.

Die auf dem vom Einwender gepachteten Grundstück FlNr. 1224, Gemarkung Neufahrn, geplanten Rückhaltebecken 3.2 und 3.3 können vom Zuschnitt her nicht mehr weiter optimiert werden, weil aufgrund der Höhenlage des bestehenden Regenwasserkanals DN 1000 sowie der Höhenlage der Kreisstraße das notwendige Rückhaltevolumen dabei nicht geschaffen werden könnte. Vom Eigentümer des Grundstücks wurden hierzu auch keine Einwände gegen die Planlösung vorgetragen.

2.5 Gesamtergebnis

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich mit Hinweis auf die vorstehenden Erläuterungen feststellen, dass der Bau der Anschlussstelle LA 25 im Zuge der B 15neu sowie der Neubau der Zubringerstraße LA 25 von der B 15alt bis zu dieser Anschlussstelle auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt, auf das Eigentum und alle anderen angesprochenen Belange gerechtfertigt und vertretbar sind. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet. Bei Abwägung aller Belange erweisen sich die Planlösungen und die Kompensationsmaßnahmen als vernünftig.

2.6 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung folgen aus § 2 FStrG bzw. Art. 6 Abs. 6, 7 Abs. 5, 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht unerhebliche Verlegungen vorliegen.

3. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG vom 20.02.1998 (GVBl 5 / 1998, Seite 43). Von der Zahlung der Gebühr sind der Freistaat Bayern und der Landkreis Landshut nach Art. 4 Abs. 1 und 2 des KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Ludwigstraße 23, schriftlich erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87 b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Beschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Prozessbevollmächtigter kann ein Rechtsanwalt oder eine sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO und nach § 5 RDGEG zur Vertretung berechtigte Person oder Organisation sein.

Landshut, 26.1.2016
Regierung von Niederbayern

gez.
Dr. Helmut Graf
Regierungsvizepräsident

Hinweis zur Auslegung des Plans

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung wird mit den unter Ziffer 2 des Beschlusstextes genannten Planunterlagen in der Gemeinde Neufahrn i. NB und im Markt Ergoldsbach zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.

Darüber hinaus können der Beschluss und die Planunterlagen über die Internetseiten der Regierung von Niederbayern (www.regierung.niederbayern.bayern.de) eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegenen Unterlagen ist maßgeblich.